

## Bebauungsplan Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

### 1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### 1.1 Erste frühzeitige Beteiligung am 05.02.2019

Vorbemerkung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 05.02.2019 von ca. 18:00 - 19:30 Uhr in der Aula der Matthias-Claudius-Schule mit rd. 120 Interessierten statt. Während des Termins wurde die städtebauliche Konzeption vorgestellt. Ergänzend dazu wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie in Münsters Stadtnetz unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) im Zeitraum vom 29.01. - 11.02.2019 bereitgestellt. Die vorgebrachten Fragen / Anregungen sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.

#### Mündliche Stellungnahmen während der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Themenbezug Nutzung			
1.1.1	Es wird gefragt, ob das Plangebiet – neben den Anlagen wie dem Regenrückhaltebecken und der Renaturierung des Juffernbachs – eine reine Wohnbebauung vorsehe.	Der Bebauungsplan schafft vorrangig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet. Darüber hinaus sind öffentliche Grünflächen, technische Anlagen und Erschließungen sowie Gemeinbedarfsflächen für einen Schulneubau vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.2	Es wird nach dem Verhältnis von Ein- und Mehrfamilienhäusern gefragt.	Das Wohngebiet sieht eine etwa gleichgewichtige Mischung von Ein- und Mehrfamilienhäusern vor: es sind etwa 100 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern sowie etwa 80 Wohneinheiten in Einfamilienhäusern (Doppelhaushälften, Reihenhausscheiben) beabsichtigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.3	Es wird gefragt, ob eine Flüchtlingsunterkunft in das Plangebiet integriert werde.	Der Rat der Stadt Münster hat die Berücksichtigung einer dauerhaften Flüchtlingsunterkunft bei der Planung be-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		schlossen (vgl. V/0705/2014). Üblicherweise sehen Bebauungspläne nicht die Verortung bestimmter Wohnformen vor – die konkrete Verortung nimmt das zuständige Fachamt nach Satzungsbeschluss vor.	
1.1.4	Es wird nach der Versorgung und dem Einzelhandel im Plangebiet gefragt.	Der Bebauungsplan sieht keinen großflächigen Einzelhandel vor. Der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 BauNVO werden nicht explizit ausgeschlossen. Über das in Handorf bestehende Angebot hinaus ist ein Einzelhandelsstandort östlich der Hobbeltstraße im künftigen Baugebiet „Kötterstraße“ vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
Themenbezug Verkehr / Erschließung			
1.1.5	Es wird angeregt, sensibel auf die vorhandene Verkehrssituation am Kirschgarten zu achten.	Die derzeitige und perspektivisch zu erwartende Verkehrssituation wurde von einem Gutachterbüro durch eine verkehrstechnische Untersuchung analysiert. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Kirschgarten zu keiner wesentlichen Schlechterstellung der Verkehrssituation am Kirschgarten führt. Damit ist der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.6	Es wird ein umfassendes Verkehrskonzept gefordert, da es bereits heute eine starke Belastung durch Verkehre und Rückstau insbesondere an der Hobbeltstraße – an der Ecke zur Handorfer Straße – gäbe. Es wird vermutet, dass sich durch weitere, neue Wohneinheiten die Belastung verstärken könnte.	Die o.g. verkehrstechnische Untersuchung schätzt die Kapazität der umliegenden Knotenpunkte im derzeitigen Zustand und mit den zu erwartenden Neuverkehren ein. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass von der hohen Qualitätsstufe ausgegangen werden kann und die Verkehre verträglich abgewickelt werden können. Damit wird der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.7	Es wird angeregt, die verkehrliche Erschließung Handorfs insgesamt z.B. durch die Errichtung von Kreisverkehren zu verbessern. Ein Kreisverkehr könne an der Kreuzung Hobbeltstraße/ Handorfer Straße erbaut werden.	Die Errichtung von Kreisverkehren in Handorf ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.8	Es wird angeregt, eine Buslinie zu reaktivieren, die von der Dorbaumstraße über die Straße Middelfeld an die Hobbeltstraße angeschlossen werden könne. Darüber hinaus solle die Haltestelle Pulverschuppen ausgebaut werden.	Buslinienführungen sind nicht Festsetzungsinhalte von Bebauungsplänen. Derzeit fahren die Busse über die Handorfer Straße auf die Dorbaumstraße Richtung Norden, sodass bereits eine fußläufige Erreichbarkeit (ca. 500 m) an das ÖPNV-Netz besteht. Zukünftig soll die Linie 2 aus der Stadt kommend über die Hobbeltstraße in Richtung Handorf Kaserne fahren. Dafür werden drei Haltestellenpaare auf der Hobbeltstraße eingerichtet: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf der Hobbeltstraße, kurz hinter / vor dem Einmündungsbereich Handorfer Straße</li> <li>2. Jeweils hinter der Einmündung Kirschgarten</li> <li>3. Südlich der Einmündung zum Bürgerbad</li> </ol>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.9	Es wird angeregt, die Erschließung des Plangebiets auch bzw. ausschließlich über die Hobbeltstraße vorzunehmen, weil der Kirschgarten bereits eine hohe Verkehrsbelastung aufweise.	Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung war noch kein Anschluss des Plangebiets an die Hobbeltstraße vorgesehen – dieser wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.	Der Anregung, das Plangebiet ausschließlich über die Hobbeltstraße anzubinden, wird nicht gefolgt <b>(Beschlussvorschlag 1.1.1)</b>
1.1.10	Es wird angeregt, durch ausreichend Stellplätze einem Verkehrschaos bei Veranstaltungen des Heimatvereines entgegenzuwirken.	Eine ausreichende Anzahl an Kfz-Stellplätzen kann voraussichtlich durch die nördlich des Heimatvereins festgesetzte öffentliche Quartiersstation sowie durch die an den Heimatverein Handorf e.V. verpachtete Erweiterung des Heimathaus-Grundstückes nachgewiesen werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Themenbezug Dimensionierung / Bestandsbebauung			
1.1.11	Es wird gefragt, ob die Mehrfamilienhäuser am westlichen Rand des Plangebietes bestehen bleiben oder abgerissen werden.	Die Mehrfamilienhäuser am westlichen Rand des Plangebietes bleiben bestehen. Der Bebauungsplan Nr. 562 sichert ihren baulichen Bestand und schafft ihnen Erweiterungsmöglichkeit in geringem Umfang.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.12	Es wird nach der Geschossigkeit der neuen Mietwohnungsbauten gefragt, damit die erforderliche Dichte von 55 Wohneinheiten pro Hektar erreicht werden könne.	Um sich der städtischen Zielvorgabe einer Dichte von 55 Wohneinheiten pro Hektar zu nähern und gleichzeitig dem Handorfer Ortsbild zu entsprechen, werden zwei (zuzüglich einem optionalen Nicht-Vollgeschoss) für Doppel-/Reihen Häuser und bis drei Vollgeschosse für Mehrfamilienhäuser als angemessen eingeschätzt und somit im Bebauungsplan vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.13	Es wird angeregt, dass die Realisierung von möglichst vielen Wohneinheiten nicht das oberste Ziel der Planung sein solle. Deshalb solle sich auf eine hohe Aufenthaltsqualität konzentriert oder breitere Straßen angelegt werden.	Das oberste Ziel ist die Sicherstellung einer hohen städtebaulichen Qualität in Kombination mit der Verfolgung politischer Vorgaben. Der Wert von 55 Wohneinheiten je Hektar stellt einen Richtwert dar, den es mit weiteren Anforderungen der Stadtentwicklung (wie Aufenthaltsqualität oder eine ausreichende Erschließung) abzuwägen gilt. Damit ist der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.14	Es wird gefragt, warum zu einem früheren Stand der Planung von ca. 250 Wohneinheiten gesprochen wurde, während zum Zeitpunkt der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung am 05.02.2019 ca. 365 Wohneinheiten genannt werden.	Bei den geäußerten 365 Wohneinheiten handelt es sich um eine anfängliche Hochrechnung in Bezug auf die Gesamtfläche. Da aber Flächenanteile z.B. für die Renaturierung des Gewässers, die Bestandswohnnutzung sowie Spielplatz- und Grünflächen benötigt werden, ist die Anzahl der neuen Wohneinheiten mit insgesamt ca. 180 geringer.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
weitere Themen			
1.1.15	Es wird angeregt – mit Blick auf das „Gaststättensterben“ – entsprechende Flächen im Plangebiet zu veräußern.	Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt. Damit sind Schank- und Speisewirtschaften zulässig, sofern sie der Gebietsart entsprechen. Damit ist der Anregung im Grundsatz entsprochen, eine verbindliche Ansiedlung ist hingegen nicht realistisch.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.16	Es wird angeregt, den geplanten Spielplatz zu verschatten.	Bebauungspläne sehen keine konkrete Verortung von Spielgeräten oder schattenspendenden Maßnahmen vor. Die konkrete Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche, samt Kinderspielplatz, erfolgt durch das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit im Zuge der Entwurfsplanung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.17	Es wird angeregt, einen neuen Treffpunkt im Quartier zu bilden.	Der neue Treffpunkt wird durch die „Grüne Mitte“ im zentralen Bereich des Plangebietes geschaffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.18	Es wird angeregt, eine Freifläche im Plangebiet zu etablieren, die vor allem im Sommer für ein kühles Mikroklima Sorge. Bei der Planung soll darauf geachtet werden, nicht zu viel Fläche zu verdichten, sondern stattdessen Raum für Grünflächen zu lassen.	Der Anregung ist durch die Festsetzungen der öffentlichen Grünflächen gefolgt. Ergänzend dazu sorgen private Freiflächen und festgesetzte Dachbegrünungen auf allen Flachdächern die Ausbildung eines angenehmen Mikroklimas. Nichtsdestotrotz trägt jegliche Versiegelung zu einer Veränderung des Mikroklimas bei.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.19	Es wird eine Dachflächenbegrünung angeregt.	Der Bebauungsplan setzt für alle Flachdächer Dachbegrünungen fest, die mindestens extensiv auszubilden sind. Damit ist der Anregung entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.20	Es wird gefragt, ob die seitlich des Juffernbachs stehende Hecke zum erhaltenswerten Baumbestand gehöre.	Die Hainbuchenhecke befindet sich teilweise auf privaten Grundstücksflächen. Ein Teil der Hainbuchenhecke kann durch die Renaturierung des Juffernbaches voraussichtlich nicht erhalten werden. Die Renaturierungsmaßnahme ist in	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Relation zu der Erhaltung der Hainbuchenhecke ökologisch höherrangig zu bewerten, weshalb die Hainbuchenhecke nicht im Bebauungsplan festgesetzt wird. Im Zusammenhang mit der Renaturierung werden anderweitige Anpflanzmöglichkeiten geprüft.	
1.1.21	Es wird gefragt, ob ein Ausgleich der Flächen, die durch die Neuplanung in Anspruch genommen werden, stattfinden müsste.	Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz hat durch die Planung eine Verbesserung der landschaftsökologischen Situation ermittelt, so dass kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird. Beurteilungsrelevant für die landschaftsökologische Bestandserfassung sind die planrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Handorf 2“. Aufgrund der seinerzeit hier getroffenen Festsetzungen ist bereits eine sehr intensive Nutzung mit umfangreichen Flächenversiegelungen planungsrechtlich zulässig.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.22	Es wird gefragt, welche Rolle die Flächen der alten Feuerwache an der Heriburgstraße bei der Planung spiele.	Das Grundstück ist nicht Teil des Bebauungsplans. Das Gelände ist bereits veräußert und wird in Zukunft einer Bebauung im Einfamilienhaussektor zugeführt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.23	Es wird gefragt, welche Planungen an der Matthias-Claudius-Schule vorgesehen seien und welche sozialen Einrichtungen entstünden.	Zum Zeitpunkt der Bürgerinformation am 05.02.2019 war davon auszugehen, dass sich die Schulbedarfe der Grundschulen in Handorf auf den bisherigen Schulgrundstücken verwirklichen lassen. Im weiteren Bauleitplanverfahren entwickelte sich aufgrund paralleler Planverfahren die Notwendigkeit, die angrenzende Matthias-Claudius-Grundschule in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu verlagern und dort mit einem größeren Neubau zu erweitern. Weitere konkrete soziale Einrichtungen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.24	Es wird angeregt, bei der Vergabe der Baugrundstücke zunächst die Menschen aus der jeweiligen Stadt zu berücksichtigen, bevor beispielsweise Investoren aus Düsseldorf die Grundstücke erwerben dürfen. Dabei wird angemerkt, dass die Bürgerinnen und Bürger Münsters sich immer seltener ein Eigenheim leisten könnten.	Bei der Vergabe der Grundstücke wendet die Stadt Münster „Richtlinien für die Vergabe städtischer Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung“ (gemäß Beschluss des Rates vom 22.05.2019, ergänzt um die Regelungen zum Erbbaurecht gemäß Beschluss des Rates vom 09.10.2019) sowie „Grundsätze für die Vergabe städtischer Grundstücke – Mehrfamilienhäuser, Gemeinschaftswohnformen – (gemäß Beschluss des Rates vom 17.06.2015) an. Die dort vorgesehenen Vergabekriterien werden durch ein beschlossenes Punktesystem bewertet. Damit ist der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.25	Es wird angeregt, eine Mehrheitsabfrage zu starten, ob das Projekt von der Bevölkerung erwünscht sei oder nicht.	Der Rat der Stadt Münster hat die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Entwicklung des Gebietes gemäß Wohnbaulandprogramm beschlossen. Damit verbunden ist der Auftrag an die Stadtverwaltung, das Bauleitplanverfahren durchzuführen und eine Realisierung des Baugebietes anzustreben.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

## Schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der ersten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 05.02.2019

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.26	Private Stellungnahme vom 06.02.2019	Es wird angeregt, das neue Wohngebiet so aufzubauen, dass nach seiner Fertigstellung die frühere Nutzung als Sportgelände erkennbar ist. Maßnahmen hierfür könne die Umwandlung einer Laufbahn in eine Straße, die Beibehaltung der Geometrie der Spielfelder oder das Wiedererkennen der Becken des Frei- und Hallenbades sein. Die Idee könne zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung beitragen und ließe sich durch die Nutzung von Straßennamen wie „Am Sprungturm“, „Am großen Grün“ oder „Zur Liegewiese“ erweitern, welche an die historische Nutzung erinnern.	Die Bewahrung der Geometrie sowie Lage der Sportnutzung ist aufgrund dann ungünstiger Grundstückszuschnitte nicht umsetzbar. Straßennamen werden außerhalb des Bebauungsplanverfahrens von der jeweils zuständigen Bezirksvertretung festgelegt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet, damit die Namensvorschläge der Bezirksvertretung zur Entscheidung vorgelegt werden können.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.27	Private Stellungnahme vom 06.02.2019	Es wird angeregt, beim Thema Wohnen im Alter das Projekt „Bremer Stadtmusikanten“ in Wolbeck als Vorbild zu nehmen. Das Projekt wurde von der Stadt Münster gefördert; Investor war die Wohn- und Stadtbau. Es sei ideal für ältere Leute, die nicht alleine wohnen, aber gerne im Stadtteil bleiben möchten.	Spezielle Wohnformen sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes und werden erst im Zusammenhang mit der Grundstücksvermarktung nach dessen Satzungsbeschluss konkretisiert. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.28	Private Stellungnahme vom 06.02.2019			
	1.1.28.1	Es wird angeregt, das Baugebiet aus Gründen des Lärmschutzes durch einen grünen Lärmschutzwall von der Hobbeltstraße abzugrenzen. Wände seien wegen Vandalismusgefahr (Graffiti) nicht geeignet.	Das zum Bebauungsplan erstellte Lärmgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aktive lärm mindernde Maßnahmen zur Hobbeltstraße nicht notwendig sind. Die Errichtung eines nicht erforderlichen Lärmschutz-	Der Anregung, einen Lärmschutzwall an der Hobbeltstraße vorzusehen, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bei möglichen Lärmbelästigungen von der Tennisanlage östlich der Hobbeltstraße müsse der Lärmschutzwall an der Anlage erhöht werden.	welles würde einen unnötigen Eingriff in das städtebauliche Ortsbild verursachen und zudem eine Minimierung des vermarktbaren Wohnraumes mit sich bringen.	<b>(Beschlussvorschlag 1.1.2)</b>
1.1.28.2		Es wird angeregt, die Mehrfamilienhausbebauung durch Grünanlagen, einem Spielplatz, einem Regenrückhaltebecken, einem Wanderweg etc. räumlich von der Einfamilienhausbebauung abzugrenzen.	Eine betonende Segregation ist nicht angestrebt. Vielmehr sieht das städtebauliche Konzept vor, die Mehrfamilienhausbebauung zentral im Plangebiet zu verordnen und mittels Doppel- und Reihenhäusern einen angemessenen Übergang zur Bestandsbebauung zu erzielen.	Der Anregung, die Mehrfamilienhausbebauung räumlich von der Einfamilienhausbebauung abzugrenzen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.3)</b>
1.1.28.3		Es wird angeregt, die Häuser bzw. Dächer durch eine entsprechende Firstrichtung und Dachneigung so auszurichten, dass Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen möglichst optimal (Süd/ Südwest) ausgenutzt werden können. Dabei sollen Verschattungen mit Gebäuden, Bäumen etc. weitgehend vermieden werden.	Der Bebauungsplan setzt für die Neubauten Flachdächer fest, die i.d.R. gut für Solar- und PV-Anlagen geeignet sind. Aufgrund der maßvollen Höhenentwicklung und der jeweiligen Gebäudeabstände untereinander sind keine ungewöhnlichen Verschattungen zu erwarten. In Ausnahmefällen sind Verschattungen durch erhaltenswerte Baumstrukturen möglich, die jedoch aufgrund des ökologischen Mehrwerts hinzunehmen sind. Somit ist der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.28.4		Es wird angeregt, den Zugang zu den Häusern sowie die Erschließung der Straßen möglichst von der Nord- oder Ostseite zu ermöglichen. Eine Ausrichtung der Gärten solle nach Süd/ Südwest erfolgen.	Die angeregte solarenergetisch wie nutzerseitig wünschenswerte Gebäude- und Gartenanordnung konnte bei etlichen Grundstücken erreicht werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ein dem Sonnenverlauf ausgerichteter Straßenverlauf sei wünschenswert, eine zu dichte Bebauung zu vermeiden.	Allerdings ist sie nur ein Aspekt, der zugleich in Abwägung mit anderweitigen städtebaulichen wie funktionalen Belangen (Anfahrbarkeit, Raumkanten etc.) anzustreben ist. Somit ist der Anregung entsprochen.	
1.1.28.5		Es wird angeregt, im Baugebiet auch moderne Haustypen im Stadtvillencharakter zu ermöglichen. Eine räumliche Nutzung von Dachschrägen wird als problematisch angesehen; die energietechnische Abdichtung von Satteldächern als weniger optimal.	Der Begriff „Stadtvilla“ ist nicht definiert und wird weitläufig sehr unterschiedlich interpretiert. Im Baugebiet sollen Doppelhaushälften und Hausgruppen sowie Mehrfamilienhäuser zulässig sein. Soweit mit der Anregung jedoch freistehende Einfamilienhäuser gemeint sind, ist diese Bauweise jedoch nicht vorgesehen, da sie kaum zur Erzielung der städtebaulich angestrebten Dichten geeignet ist.	Der Anregung, freistehende Einfamilienhäuser im Plangebiet vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.4)</b>
1.1.28.6		Es wird angeregt, ausreichend Parkplätze für Besucher anzulegen. Je Einfamilienhaus seien zum Beispiel mindestens 1,5 bis 2 Stellplätze vorzuweisen.	Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Münster (V/0940/2017/1). Demnach ist die Anzahl der Kfz-Stellplätze von der Anzahl der Wohnungen in Kombination mit der Größe der Wohnfläche abhängig (i.d.R. 1 Stpl. / WE, bei WE >150m <sup>2</sup> 2 Stpl.). Im Bebauungsplan ist eine dementsprechende Anzahl an Parkmöglichkeiten vorgesehen. Eine anderweitige (höhere) Stellplatzforderung ist ohne besonderen Anlass hingegen nicht zu rechtfertigen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.28.7		Es wird angeregt, dass im Zuge der Erschließungsmaßnahmen extreme Wetterereignisse wie Hochwasser (auch durch Regenwasser) oder Trockenheit berücksichtigt werden müsse.	Die Einrichtung von Anlagen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen extremer Wetterereignisse wird üblicherweise in jedem neuen Baugebiet berücksichtigt, so auch im vorliegenden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.28.8		Es wird angeregt, das Baugebiet durch mindestens zwei Zufahrtsstraßen – eine von der Straße Kirschgarten, die andere von der Heriburgstraße – zu erschließen, um eine Verteilung des Verkehrs zu bewirken.	Der Bebauungsplan beabsichtigt einen Anschluss des Wohngebietes sowohl von der Straße Kirschgarten als auch von der Hobbeltstraße, so dass eine Verteilung des Verkehrs bewirkt wird. Darüber hinaus wird die Schule über eine eigenständige Erschließung von der Heriburgstraße aus erschlossen. Damit ist der Anregung entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.28.9		Es wird angeregt, dass das Baugebiet nach Abzug aller Flächen ohne Wohnbebauung viel zu klein und hochpreisig sei, um eine Flüchtlingsunterkunft mit 50 Personen in 5 Reihenhäusern zu berücksichtigen. Es gäbe andere, größere Baugebiete in Münster, die eine Flüchtlingsunterkunft besser aufnehmen würden.	Die Errichtung einer Geflüchtetenunterkunft ist politisch legitimiert und mit der Vorlage V/0705/2014 vom Rat der Stadt Münster für alle Neubaugebiete beschlossen. Dies dient einer gleichmäßigen Verteilung über das Stadtgebiet sowie der Integration in die verschiedenen Siedlungsstrukturen.	Der Anregung, auf die Ansiedlung einer Geflüchtetenunterkunft zu verzichten, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.5)</b>
1.1.28.10		Es wird angeregt, dass Klein-Gewerbe bzw. kleine Läden bei der geringen Größe des Gebietes nicht erforderlich seien.	In Allgemeinen Wohngebieten (gem. § 4 BauNVO) sind der Versorgung dienende Läden, Schrank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe grundsätzlich zulässig. Eine Festsetzung als Reines Wohngebiet, in denen selbst derartig nicht-störende Einrichtungen unzulässig wären, träfe nicht das städtebauliche Ziel einer beschränkt durchaus angemessenen Nutzungsmischung.	Der Anregung, Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe auszu-schließen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.6)</b>
1.1.28.11		Es wird berichtet, dass es viele ältere Anwohnende in Handorf gäbe, die eine altersgerechte und werthaltige	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Eigentumswohnung oder einen Bungalow im Ortszentrum suchen. Dafür würden sie ihr großes Einfamilienhaus verkaufen.		
1.1.29	Private Stellungnahme vom 10.02.2019			
	1.1.29.1	Es wird angeregt, den Bereich der ehemaligen Liegewiese am Heimathaus für eine Grünfläche zu nutzen. Die Barrierewirkung der Grünfläche solle die Emissionen des Heimathauses verringern.	Der Bebauungsplan sieht nördlich des Heimatvereins Handorf e.V. eine Erweiterungsmöglichkeit für das Grundstück vor, welches beispielsweise als Bauerngarten genutzt werden und an den Heimatverein Handorf e.V. verpachtet werden kann. Ebenso ist eine öffentliche Quartiersstation vorgesehen, die Maßnahmen wie Car- und Bikesharing, eine Paketstation und öffentliche Stadtteilparkplätze ermöglicht. Über diese Nutzbarkeit wird somit zugleich auch Abstand zwischen dem Heimatverein und der zukünftigen Wohnbebauung geschaffen. Somit ist der Anregung im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	1.1.29.2	Es wird angeregt, den an der Hobbeltstraße gelegenen Spielplatz in den Bereich zu verlegen, der an das Heimathaus grenzt. Es wird vermutet, dass dadurch die Emissionen des Heimathauses verringert werden können.	Der an der Hobbeltstraße gelegene Spielplatz wird in die „Grüne Mitte“ des Plangebiets verlagert, um Naherholung und Freizeitfläche an einem gemeinsamen Standort zu bündeln und zugleich einen sozialen Verknüpfungspunkt zu schaffen. Ein größerer Abstand zu der umgebenden Wohnbebauung wird bereits durch die Vergrößerung des Grundstückes des Heimatvereins (s.o.) erreicht. Der Anregung ist somit im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.29.3		Es wird angeregt, den Bereich entlang der Grenze zum Heimathaus als Parkraum auszuweisen, um den Mitgliedern des Heimatvereins Parkmöglichkeiten zu bieten. Diese seien zum Großteil über 70 Jahre alt und nicht in der Lage, weit zu laufen.	Die nördlich des Heimathauses vorgesehene Quartiersstation sieht unter anderem öffentliche Kfz-Stellplätze vor, die auch von den Mitgliedern des Heimatvereines genutzt werden können, da ein Teil dieser Fläche voraussichtlich an den Heimatverein Handorf e.V. verpachtet wird. Darüber hinaus stehen der Öffentlichkeit im Neubaugebiet öffentliche Kfz-Stellplätze im Straßenraum zur Verfügung. Der Anregung ist somit im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.29.4		Es wird angeregt, das Plangebiet nicht durch eine Zufahrt direkt am Heimathaus zu erschließen, weil die Straße nahe der Zuwegung des Heimathauses verliefe.	Zugunsten einer optimalen Grundstückseinteilung in Kombination mit einer sinnvollen Ausrichtung der Gebäude und einer Verkehrsverteilung, wird eine Erschließung am Heimathaus erforderlich. Eine Gefährdung ist hierin nicht zu erkennen.	Der Anregung, das Plangebiet nicht direkt am Heimathaus zu erschließen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.7)</b>
1.1.30	Private Stellungnahme vom 13.03.2019	Es wird angeregt, ein Mehr-Generationen-Haus in das neue Baugebiet zu integrieren, da viele ältere Bürgerinnen und Bürger in Handorf bereit seien, ihr Haus zu tauschen. Eine Mischung von Alt und Jung könne neue Impulse bewirken.	Spezielle Wohnformen sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes und werden erst im Zusammenhang mit der Grundstücksvermarktung nach dessen Satzungsbeschluss konkretisiert.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.1.31	Private Stellungnahme vom 13.02.2019			
1.1.31.1		Es wird angemerkt, dass durch das Bürgerbad, die Sportflächen und das Heimathaus Kfz-Verkehr entstünde, der überwiegend die Heriburgstraße nutzen würde.	Die verkehrstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die zu erwartenden Verkehre auf der Straße Kirschgarten und den umliegenden Erschließungsstraßen mit hohen Qualitätsstufen abgewickelt werden können. Um eine Verteilung des Verkehrs zu	Der Anregung, das Plangebiet nicht über den Kirschgarten anzubinden, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Besucher-Kfz-Verkehr des Sportplatzes, des Heimathauses, der Zionskirche sowie der Kardinal-von-Galen-Schule nutze die Straße Kirschgarten. Den Kindern der beiden Grundschulen und der Kita diene die Straße als Weg zum Bürgerbad, zu den Sporthallen und zum Sportplatz. Zudem entstehe ein hohes Verkehrsaufkommen durch die Ost-West-Verbindung von der Lützowstraße zur Südmühlenstraße.</p> <p>Es wird angeregt, dass die äußere Erschließung des Plangebiets entzerrt und ausschließlich von der Hobbelt- sowie Heriburgstraße erschlossen werden solle. Die Straße Kirschgarten könne den zusätzlichen Verkehr nicht alleine aufnehmen.</p>	<p>bewirken, wird das Plangebiet sowohl von der Straße Kirschgarten als auch von der Hobbeltstraße erschlossen. Darüber hinaus wird die bestehende Zufahrt an der Heriburgstraße für Verkehre der zukünftigen Grundschule genutzt. Damit ist der Stellungnahme im Grundsatz entsprochen.</p>	<p><b>(Beschlussvorschlag 1.1.8)</b></p>
1.1.31.2		<p>Es wird angeregt, vor beziehungsweise während der Erschließung des Baugebiets Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durchzuführen, beispielsweise durch Tempo-30-Beschriftungen auf der Straße, Freiburger Kegel oder Baumscheiben mit jeweils einer Zierkirsche. Nachbargemeinden wie Telgte und Ostbevern könnten hierbei als Vorbild dienen.</p>	<p>Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Verkehrsberuhigende Maßnahmen werden erst im Zuge der verkehrlichen Ausbauplanung berücksichtigt. Die Anregung wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>
1.1.31.3		<p>Es wird angeregt, den entstehenden Baustellenverkehr in der Heriburgstraße und der Straße Kirschgarten frühzeitig zu verhindern. Dies würde auch Lärmimmissionen vermeiden.</p>	<p>Die konkrete Führung des Baustellenverkehrs ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Sie wird üblicherweise vom Ordnungsamt in Kooperation mit dem Tiefbauamt erstellt. Die Anregung wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

## 1.2 Zweite frühzeitige Beteiligung am 14.11.2019

Vorbemerkung: Die zweite frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Bürgeranhörung im Handorfer Huus´ am 14.11.2019 von ca. 18:00 - 19:30 Uhr mit rd. 130 Interessierten statt (s. Protokoll). Zusätzlich wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sowie in Münsters Stadtnetz unter [www.stadt-muenster.de/stadtplanung](http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung) im Zeitraum vom 11.11. – einschließlich 15.11.2019 bereitgestellt.

Die vorgebrachten Anregungen sind im Folgenden, geordnet nach Themen, zusammengefasst.

### Mündliche Stellungnahmen während der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Themenbezug Verkehr / Erschließung			
1.2.1	Es wird vermutet, dass die Hobbeltstraße durch die B51n-Planung zunehmend belastet werden würde.	Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes liegt der Stadt Münster kein finaler Beschluss vor, der eine Schließung der Anschlussstelle Lützowstraße fixiert und somit eine Zunahme des Verkehrs auf der Hobbeltstraße zwingend auslöst. Für eine planungsrechtliche Sicherheit ist dennoch diese verkehrstechnisch ungünstigste Situation („Worst-Case-Betrachtung“) in der verkehrstechnischen Untersuchung angenommen worden. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine spürbaren Verschlechterungen und Wartezeiten trotz des „Worst-Case-Falles“ entstehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.2	Es wird angeregt, das Plangebiet ausschließlich über die Hobbeltstraße anzubinden.	Die Erschließung sowohl über die Hobbeltstraße als auch über die Straße Kirschgarten erfolgt zugunsten einer besseren Verteilung der Verkehre.	Der Anregung, das Plangebiet ausschließlich über die Hobbeltstraße anzubinden, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.1)</b>
1.2.3	Es wird angeregt, eine Querung der Straße Kirschgarten entlang der Hobbeltstraße für Fußgänger und Radfahrende bestehen zu lassen.	Das Thema ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Auf der Hobbeltstraße ist etwa auf Höhe der Straße Kirschgarten eine Verkehrsinsel vorgesehen. Die Straße Kirschgarten	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		kann weiterhin im Verlauf der Hobbeltstraße durch den bestehenden Fuß- und Radweg überquert werden.	
1.2.4	Es wird angeregt, nach der Einfahrt zum Plangebiet keinen verkehrsberuhigten Bereich und insbesondere keine unmittelbar anschließenden Kfz-Stellflächen vorzusehen.	Die Haupterschließung, als Zufahrt zum Plangebiet vom Kirschgarten ausgehend, wird als Tempo-30-Zone errichtet. Innerhalb dieser Zone werden üblicherweise keine baulich ausgewiesenen Kfz-Stellflächen vorgesehen – ein Parken ist dennoch im Ermessen des Fahrzeugführers möglich. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.5	Es wird angeregt, den Baustellenverkehr nicht durch den Ort zu führen. Dabei werden bauliche Maßnahmen gegen die Lkw-Fahrten gewünscht. Gleichzeitig wird vor potenziellen Schäden an den Geh- und Radwegen gewarnt. Darum wird eine Beweissicherung gewünscht, die eine Sanierung der Geh- und Radwege durch Anwohnerbeiträge abschließt.	Das Thema ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Die Anregung wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.6	Es wird angeregt, ausreichend Kfz-Stellflächen am Heimathaus zu berücksichtigen insbesondere, wenn entlang der Straße „Kirschgarten“ perspektivisch die Veloroute verlaufe. Das Parken entlang einer Veloroute wird kritisch gesehen, deshalb sollen gesonderte Kfz-Stellplätze für das Heimathaus vorgesehen werden.	vgl. Abwägung Pkt 1.1.10 und 1.1.29.3	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.7	Es wird angeregt, das Kfz-Parken auf der Straße Kirschgarten zu unterlassen, wenn die Veloroute dort verläuft. Ansonsten sei ein Verkehrschaos absehbar. Ehe die Straße Kirschgarten Teil der Veloroute werde, müsse die Parksituation am Heimathaus geklärt sein.	Das Thema ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes und wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet. Die Veloroute entlang der Straße Kirschgarten ist eine „Anlieger frei“-Zone, so dass Durchfahrtsverkehre über die Straße Kirschgarten reduziert werden. In Kombination mit den gutachterlich festgestellten Verkehrsabwicklungsqualitäts-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		ten (vgl. Verkehrstechnische Untersuchung) ist ein Verkehrschaos unwahrscheinlich. Es ist beabsichtigt, dass Besuchende des Heimathauses die öffentlichen Kfz-Stellplätze nördlich des Heimathauses, die durch den Heimatverein herzustellenden Kfz-Stellplätze sowie die öffentlichen Kfz-Stellplätze innerhalb der Erschließungsflächen des Bebauungsplanes nutzen. Der Anregung ist somit im Grundsatz entsprochen.	
1.2.8	Es wird angeregt, Kfz-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück oder mindestens direkt am Wohngebäude sicherzustellen.	Der Bebauungsplan beinhaltet Vorschläge zum Nachweis von Kfz-Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück oder zumindest in räumlicher Nähe. Darüber hinaus sind Kfz-Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (u.a. als im Haus integrierte Stellplätze) zugelassen. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.9	Es wird angeregt, den ÖPNV durch potenzielle Anschlussmöglichkeiten mitzudenken.	Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 561 und der damit einhergehenden Verlagerung der im Plangebiet Kirschgarten platzierten Sportbereiche wurden mehrere Varianten eines ÖPNV-Anschlusses geprüft. vgl. Abwägung Pkt. 1.1.8	Keine Beschlussfassung erforderlich.
Themenbezug Dimensionierung, (Bestands-)Bebauung			
1.2.10	Es wird angemerkt, dass die in Variante 2 dargestellten Mehrfamilienhäuser nicht auf die umgebende Bestandsbebauung reagieren. Deshalb würde Variante 3 favorisiert werden.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.11	Es wird angeregt, auch freistehende Einfamilienhäuser im Plangebiet einzubinden.	Je mehr freistehende Einfamilienhäuser entstünden, desto mehr Geschosse müssten andere Gebäude im Plangebiet	Der Anregung, freistehende Einfamilienhäuser

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		aufweisen, was hingegen als nicht-ortsbildangemessen eingeschätzt wird.	im Plangebiet vorzusehen wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.4)</b>
1.2.12	Es wird angeregt, die Gebäude barrierefrei mithilfe von Personenaufzügen auszugestalten sowie Balkone zu errichten.	Das Thema ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes sondern kann erst im Rahmen der jeweiligen Bauanträge von privater Seite berücksichtigt werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.13	Es wird die Dimensionierung der zwei- bis dreigeschossigen Gebäude kritisiert. Eine Dreigeschossigkeit plus Satteldach würde nicht dem Ortsbild entsprechen, deshalb sollten dreieinhalb bis vier Geschosse ausgeschlossen werden.	Das Einfügen der Gebäude in das Ortsbild hat für das Stadtplanungsamt hohe Priorität. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch eine im Bebauungsplan festgesetzte maximale Bauhöhe in Bezug auf Normalhöhennull (NHN) definiert. Dadurch wird eine maximale Dreigeschossigkeit (inklusive eines Nicht-Vollgeschosses bei Einfamilienhäusern, somit also 2 Vollgeschosse und ein Nicht-Vollgeschoss) ermöglicht und unmaßstäbliche Gebäudehöhen ausgeschlossen. Der Anregung ist somit entsprochen.	Der Anregung, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse zu reduzieren, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.9)</b>
1.2.14	Es wird darüber informiert, dass bereits drei bis vier Geschosse im Handorfer Ortsbild durchaus üblich seien.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
Themenbezug Grünflächen und -strukturen			
1.2.15	Es wird befürchtet, dass die „Grüne Mitte“ in Zukunft aufgrund von Nachverdichtungswünschen bebaut werden könne.	Die „Grüne Mitte“ ist Planungsziel und im Bebauungsplan als Öffentliche Grünfläche inklusive eines Kinderspielplatzes festgesetzt. Er soll auch als sozialer Kristallisationspunkt dienen. Eine etwaige Nachverdichtung ist daher nicht vorgesehen. Falls sich hierzu mittel- oder langfristig eine anderweitige Einschätzung ergäbe, wäre eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
Themenbezug Gemeinbedarfsflächen			

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2.16	Es wird angeregt, rund um das Heimathaus Freiflächen vorzusehen. Grund dafür sei Lärmprävention, denn im Heimathaus würden einige Veranstaltungen stattfinden, von denen Lärmimmissionen ausgingen.	Nördlich des Heimathauses ist eine öffentliche Quartiersstation sowie die Erweiterung des Grundstückes des Heimatvereines vorgesehen. Durch den erhaltenden Abstand zur angrenzenden Wohnbebauung sind unter anderem lärmpräventive Vorteile zu erwarten. Der Anregung ist somit im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.17	Es wird eine Prüfung angeregt, ob eine gänzliche Errichtung der Matthias-Claudius-Schule im Plangebiet sinnvoll erscheint.	Die Verwaltung hat die Möglichkeiten geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass im Bebauungsplan 562 die besten Optionen zur benötigten Erweiterung der Matthias-Claudius-Schule vorliegen (vgl. V/0425/2020). Der Schulbaukörper wird auf den Flächen des ehemaligen Bürgerbades vorgesehen. Die zusätzliche Unterbringung der Sporthalle an dieser Stelle würde hingegen das städtebauliche Konzept zu sehr und nachteilig verändern. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.18	Der Sinn einer weiteren Sporthalle wird hinterfragt.	Aufgrund der anstehenden Schulerweiterung und des zu erwartenden Bevölkerungswachstums ist ein Sporthallenneubau geplant. Ihr Standort ist allerdings am Alt-Standort Drostestraße und nicht im Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen, insofern ist die Abwägung in diesem Verfahren hierzu nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.19	Es wird angemerkt, dass die Platzierung einer Sporthalle innerhalb des Plangebietes aufgrund kurzer Wege für die Schülerinnen und Schüler der Matthias-Claudius- und der Kardinal-von-Galen-Schule sinnvoll sei.	Das finale Plankonzept sieht vor, die Matthias-Claudius-Schule in das Plangebiet anzuordnen, während die Sporthalle am Standort an der Drostestraße – dennoch in fußläufiger Erreichbarkeit zur Schule – verbleibt. Die Anregung ist insofern hinfällig.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.20	Es wird nach den Außenbereichsflächen in Ergänzung zur geplanten Sporthalle gefragt.	Eine Kleinsportfläche war zum Zeitpunkt der zweiten Öffentlichkeitsveranstaltung vorgesehen. Mit der Errichtung der	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Matthias-Claudius-Grundschule ist die Kleinspielfläche aufgrund ausreichender Außenbereichsflächen am Schulbaukörper entbehrlich.	
1.2.21	Es wird angeregt, das Größenverhältnis zwischen der neu zu errichtenden und der bestehenden Middelfeld-Sporthalle zu prüfen.	Mit der Schulerweiterung wird eine dreizügige Sporthalle nach den schulsportgerechten DIN-Normen auf den Flächen der dann ehemaligen Matthias-Claudius-Grundschule beabsichtigt. Bei der Middelfeld-Sporthalle handelt es sich um eine Vereinsporthalle, die für den Schulsport nicht langfristig nutzbar ist.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.22	Es wird angeregt, das alte Schwimmbecken dafür zu nutzen, die Sporthalle tiefergelegt zu platzieren und so ihre Massivität zu reduzieren.	Die Dimensionierung der ehemaligen Sportanlagen stimmt nicht mit den Größenbedarfen einer Dreifachsporthalle überein. Zudem wäre zu erwarten gewesen, dass ein Tieferlegen einen deutlich erhöhten baulichen Aufwand auslöst. Durch die Platzierung der geplanten neuen Sporthalle außerhalb des Geltungsbereiches ist die Anregung hinfällig.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
Weitere Themen			
1.2.23	Es wird über Gewässerrückstau informiert. Dieser solle durch die Neubaumaßnahmen nicht verschlechtert werden. Deshalb solle die Entwässerung bei der Planung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf einen zu klein dimensionierten Durchlass an der Middelfeldhalle seien präventive Maßnahmen notwendig.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein 4.000 m <sup>2</sup> großer Retentionsbereich vorgesehen, welcher die anfallenden Niederschlagswasser im Freigefälle sammelt und zurückhält. Darüber hinaus soll Gewässerrückstau durch die Renaturierung des Juffernbaches vermieden werden. Die Maßnahmen zur Entwässerung wurden gutachterlich überprüft, so dass keine Verschlechterung der Entwässerungssituation zu erwarten ist. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.24	Es wird nach energetischen Optimierungsmöglichkeiten gefragt und ein Nahwärmekonzept angefordert.	Eine Trafostation ist mittig im Plangebiet vorgesehen. Darüber hinaus sind regenerative Energien in Form von Solar-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>und Photovoltaikanlagen auf den begrünten Flachdächern zugelassen.</p> <p>Derzeit prüfen die Stadtwerke, ob ein Nahwärmnetz mittels BHKW für das Baugebiet wirtschaftlich zu betreiben ist. Der Anregung auf Prüfung ist somit entsprochen; die finale Entscheidung über die tatsächliche Bereitstellung steht aber noch aus.</p>	
1.2.25	Es wird sich nach dem Stand der Altlastenprüfung erkundigt.	Eine Überprüfung des Bodens nach kieselrothaltiger Kupferschlacke ergab ein negatives Ergebnis. Weitere Altlasten sind nicht zu erwarten.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.26	Es wird angeregt, auch ohne Kinder Berücksichtigung bei der Grundstücksvergabe zu finden.	<p>Die erst im Anschluss an die Erschließung erfolgende Vergabe der Grundstücke richtet sich nach den städtischen „Richtlinien für die Vergabe städtischer Einfamilienhausgrundstücke zur Förderung der Eigentumsbildung“, denen ein Punktesystem zur Grundlage liegt. Kinderlosigkeit führt demnach nicht zwingend zur Nichtberücksichtigung bei der Grundstücksvergabe.</p> <p>Die Vergabekriterien sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.27	Es wird angeregt, die Informationen auch an weitere Fachämter zu übergeben.	Eine kooperative Arbeitsweise und regelmäßige Abstimmungen sind innerhalb der Verwaltung etabliert, sodass der Informationsfluss gewährleistet wird. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

## Schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der zweiten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 14.11.2019

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2.28	Private Stellungnahmen vom 11.11.2019 und vom 15.11.2019			
	1.2.28.1	Es wird angemerkt, dass die in der ersten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Anregungen nicht in die Entwürfe eingearbeitet worden sind.	Die Anregungen wurden geprüft, aufgearbeitet und abgewogen. Naturgemäß ist jedoch die Äußerung von Anregungen keine Garantie für zwingende Berücksichtigung, insbesondere da i.d.R. aus der Gesamtheit der Anregungen z.T. gegensätzliche Zielvorstellungen existieren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	1.2.28.2	Es wird angeregt, die Mehrfamilienhäuser im Westen der Grünen Mitte an die Hobbeltstraße zu verlegen. Höhere Gebäude sollten aufgrund des Schattenwurfs an die entfernteste Stelle von der Süd-/Westsonne aufgestellt werden. Die Mehrfamilienhäuser entlang der Hobbeltstraße würden gleichzeitig als Lärmschutz dienen.	Es ist städtebauliches Ziel, dass die Mehrfamilienhäuser im zentralen ost-west-gerichteten Streifen – zum mittigen Quartiersplatz und zur Grünzug entlang des Juffernbachs orientiert – angeordnet wird. Darüber hinaus sind durch die maßvolle Höhenentwicklung im gesamten Plangebiet keine nennenswerten größeren Schattenwürfe durch die Mehrfamilienhäuser als durch die Einfamilienhäuser zu erwarten. Des Weiteren kommt das Lärmgutachten zu dem Ergebnis, dass auch ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Hobbeltstraße von gesunden Wohnverhältnissen auszugehen ist. Aus diesen Gründen wird eine Umstrukturierung des städtebaulichen Entwurfs mit dem damit einhergehenden Qualitätsverlust der Mehrfamilienhäuser als unbegründet bewertet.	Der Anregung, die Mehrfamilienhäuser an die Hobbeltstraße zu verlegen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.10)</b>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.2.28.3		Es wird angeregt, alle Gebäude mit Flachdächern und Dachbegrünung auszugestalten. Dahingegen muss eine Vereinbarkeit von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen geprüft werden. Außerdem müssen die KFW-Anforderungen beachtet werden.	Der Bebauungsplan setzt für alle Gebäude Flachdächer mit Dachbegrünung fest. Die Begründung zum Bebauungsplan rät den Bauwilligen – aufgrund der ökologischen und ökonomischen Vorteile – zu einer Kombination des Gründaches mit Solar- und Photovoltaikanlagen. Die einzuhaltenden KFW-Anforderungen werden im Zuge der Grundstückskaufverträge festgelegt. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.28.4		Es wird angeregt, auf der Hobbeltstraße, ab Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 561 bis zum Ende des Geltungsbereichs Nr. 363, eine Tempo 30-Zone einzurichten.	Temporegelungen sind nicht Inhalt von Bebauungsplänen. Die Anregung ist an das zuständige Fachamt weitergeleitet worden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.28.5		Es wird angeregt, die Größe des Regenrückhaltebeckens zu prüfen und dabei den hohen Unterschied zum Juffernbach zu beachten. Es wird als sinnvoll angesehen, das Regenrückhaltebecken in die 30 m Renaturierungszone zu integrieren, damit der Juffernbach besser ein- und ausfließen könne. Das würde die Folge von mehr Baufläche mit sich bringen. Außerdem könne das Regenrückhaltebecken bereits vor der Brücke / Straße beginnen.	Die Größe des Retentionsraumes, welcher die Funktionen eines Regenrückhaltebeckens übernimmt, orientiert sich an den Ansprüchen der beabsichtigten Wohnbebauung. Darüber hinaus besteht das Ziel, kein zu umzäunendes technisches Bauwerk, sondern ein multifunktional nutzbares Grünelement mit einem geringen dauerhaften Einstauvolumen zu realisieren. Dem Juffernbach soll mehr Raum und Ausdehnungsmöglichkeiten gegeben werden. Zwar muss dadurch eine größer dimensionierte Fläche zur Verfügung stehen, doch ist ein ökologischer und ein Naherholungs-Mehrwert zu erwarten. Ein fließender Übergang zwischen dem renaturierten Juffernbach	Der Anregung, das Regenrückhaltebecken bereits im Nahbereich der Brücke zu platzieren, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.11)</b>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			und dem Retentionsraum ist höhentechisch vorgesehen. Die Verortung des Retentionsraumes im Bebauungsplan orientiert sich an der vorhandenen Geländeneigung und befindet sich daher in der niedrigsten Geländelage.	
1.2.28.6		Es wird angeregt, die 6- und 7-Parteien-Reihenhäuser in jeweils zwei 3-Parteien-Reihenhäuser aufzuteilen, da diese bislang zu massiv wirken würden.	Im Sinne einer ökologischen, flächensparenden Bauweise sind sechs Zeilen 6- bis maximal 7-Parteien-Reihenhäuser an ausgewählten Stellen im Plangebiet vorgesehen. Bei den meisten von ihnen sind die jeweiligen Längsseiten nicht haupterschließungszugewandt, um einer massiven Wirkung entgegenzuwirken.	Der Anregung, die 6- und 7-Parteien-Reihenhäuser in jeweils 3-Parteien-Reihenhäuser aufzuteilen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.12)</b>
1.2.28.7		Die freigehaltene Fläche zum Wald südlich des Kirschgartens wird hinterfragt, da der Wald zeitnah abgeholzt werden müsse. Außerdem würde der Waldabstand in den Varianten nicht eingehalten werden. Erste trockene und umsturzgefährdete Bäume seien feststellbar und würden in Zukunft eher zunehmen. Außerdem diene der Wald als Müllkippe für Gartenabfälle. Es wird angeregt, Wildkräutersträucher anzupflanzen.	Eine Beseitigung der bestehenden Waldstruktur ist nicht beabsichtigt. Der Bebauungsplan berücksichtigt einen Waldabstand von 30 m zur Wohnbebauung und entspricht damit den Vorgaben des Landesbetriebs Wald+Holz. Dadurch wird ein wechselseitiger Schutz der Nutzungen Forst / Bebauung sichergestellt. Der Anregung ist somit entsprochen. Pflanzgebote innerhalb der Waldfläche sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und auch nicht vorgesehen. Die Anregung wird an die zuständige Fachstelle weitergeleitet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.28.8		Es wird angeregt, den Anteil der Zufahrtswege zugunsten größerer Grundstücke zu reduzieren. Es	Der Bebauungsplan sieht insgesamt vier Gebietszufahrten vor, die eine gleichmäßige	Der Anregung, den Anteil der Zufahrtswege

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		bestünde ein erhöhter Bedarf an Lagerflächen. Gartenhütten, wilde Lagerstätten, vollgestopfte Carports etc. würden das Gesamtbild verunstalten.	Verkehrsverteilung erreichen sollen. An ihnen soll festgehalten werden. Die als Vorschlag eingestrichelten Grundstücksgrößen orientieren sich an den in der Stadt Münster üblichen Größen. Nebenanlagen sowie Carports und Garagen sind außerhalb der Vorgartenzone, innerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Bereiche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und können somit durchaus errichtet werden. Ein städtebaulich gestörtes Gesamtbild wird hierdurch nicht erwartet.	zu reduzieren, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.13)</b>
1.2.28.9		Es wird kritisiert, dass die Sporthalle nicht in das Baugebiet passe. Sie schränke die Nutzbarkeit ein. Nur ein Neubau der Matthias-Claudius-Schule sei sinnvoll. Es sei unattraktiv, neben einer Sportanlage zu wohnen. Außerdem müsse man die Nutzung bei den zu erwartenden hohen Baupreisen und Grundstückskosten hinterfragen.	Die Sporthalle ist nicht mehr im Geltungsbereich vorgesehen, insofern erübrigt sich die Abwägung.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.2.29	Private Stellungnahme vom 15.04.2020	Es wird darauf hingewiesen, dass während der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung am 14.11.2019 der Wunsch nach Garagen von der Bevölkerung geäußert wurde. An das Stadtplanungsamt werden Beispiele übermittelt, die moderne Kettenhaus-Architekturen zeigen. Diese Architektur solle im Bebauungsplan berücksichtigt werden, weil sie dem von der Bürger-	Garagen, Carports und Stellplätze in Wohnungsnähe können auf den im Bebauungsplan vorgesehenen Bereichen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden (vgl. Abwägung Pkt. 1.2.8). Sie sind allerdings nicht durchweg unmittelbar am jeweiligen Standort platzierbar. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Möglichkeiten, auch solche Architekturen umzuset-	Der Anregung, am jeweiligen Wohnhaus Garagen errichten zu können, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.14)</b>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		schaft geäußerten Wunsch nach einer Garage erfüllen würden. Zudem sei die Bauform platzsparend.	zen, sofern sie den Vorgaben des Bebauungsplanes nicht widersprechen. Kettenhäuser können innerhalb der für Reihenhäuser vorgesehenen Bereichen zugelassen werden. Eine entsprechende Visualisierung des Vorschlages ist in der Begründung verankert. Der Anregung ist somit entsprochen.	

### 1.3 Bürgeranregungen außerhalb der Öffentlichen Beteiligungen

Vorbemerkung: Auch außerhalb der nach BauGB vorgegebenen Beteiligungsformen, sind Anregungen zum Bebauungsplan schriftlich eingegangen.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.3.1	Stellungnahme der Initiative STARKES Handorf vom 06.11.2019	Die Grundschulen in Handorf kämen an ihre Kapazitätsgrenzen. Bedingt durch zwei neue Baugebiete in Handorf würde sich diese Problematik verschärfen. Es wird angeregt, eine neue Grundschule im Rahmen der Bebauungspläne einzuplanen.	Die Verwaltung hat die Möglichkeiten geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass im Bebauungsplan 562 die besten Optionen zur benötigten Erweiterung der Matthias-Claudius-Schule vorliegen (vgl. V/0425/2020). Der Schulbaukörper wird auf den Flächen des ehemaligen Bürgerbades vorgesehen. Der Anregung ist somit entsprochen. (vgl. Abwägung Pkt. 1.2.17)	Keine Beschlussfassung erforderlich.

#### 1.4 Bürgeranregungen mit konkreten Bezug auf den Bebauungsplan 562 im Zuge der Entwicklung des Stadtteilentwicklungskonzeptes Münster-Handorf, Gelmer, Sudmühle, Mariendorf (Beteiligungszeitraum Juni-August 2020)

Vorbemerkung: Im Zuge der Entwicklung des Stadtteilentwicklungskonzeptes für Handorf sind folgende Anregungen in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 562 Heriburgstraße / Kirschgarten / Hobbeltstraße eingegangen:

Nr.	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
Onlinestellungnahme vom 02.08.2020 - Themenbezug Grünflächen und -strukturen			
1.4.1	Es wird angeregt, in den Bebauungsplänen für neue Baugebiete Schottergärten zu verbieten.	Die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan geben vor, die nicht überbauten Grundstücksflächen – sofern sie nicht für andere Zwecke (Nebenanlagen) benötigt werden – als Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
1.4.2	Es wird eine Verpflichtung zur Dachbegrünung angeregt, oder sich mindestens für eine Förderung ausgesprochen.	Die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan verpflichten zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer zur Herstellung, Pflege und dauerhaften Unterhaltung einer mindestens extensiven Dachbegrünung auf den Flachdächern der Hauptbaukörper und Garagen mit mindestens 0,10 m Bodensubstrat. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
Onlinestellungnahme vom 12.08.2020 - Themenbezug Verkehr und Erschließung			
1.4.3	Es wird ein Kreisverkehr an der Ausfahrt zur Hobbeltstraße angeregt, da die Ausfahrt in von der Straße Kirschgarten auf die Hobbeltstraße unübersichtlich aufgrund der vorhandenen Vegetation sei. Wenn der Verkehr zunehmen würde, wird ein zunehmendes Unfallrisiko gesehen.	Die Anregung wurde geprüft. Ein Kreisverkehr an dieser Stelle würde zu längeren Wartezeiten auf der Hobbeltstraße sowie auf der untergeordneten Straße Kirschgarten führen, da die auf der Kreisfahrbahn Hobbeltstraße fahrenden Fahrzeuge Vorrang genießen. Es ist somit von keiner Verbesserung der Verkehrssituation durch einen Kreisverkehr auszugehen. Darüber hinaus sollen Kreisverkehre	Der Anregung, einen Kreisverkehr an der Straßenmündung Kirschgarten/ Hobbeltstraße anzulegen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.15)</b>

<b>Nr.</b>	<b>Anmerkungen und Fragen</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
		nicht zur Anwendung kommen, wenn „die bevorrechtigte Führung einer Straße ausdrücklich erwünscht ist“ (vgl. FGSV 2006: Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Köln.). Es ist beabsichtigt, dass die Hobbeltstraße auch zukünftig die bevorrechtigte Vorfahrtsstraße bleibt.	

## 2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	münsterNETZ GmbH, Schreiben vom 02.05.2019			
2.1.1		Im Plangebiet würden sich keine Versorgungsleitungen und Kabel der münsterNETZ GmbH (Gas- und Wasserleitungen, Niederspannungs- und Mittelspannungskabel, Infokabel) sowie Beleuchtungskabel- und Anlagen der Stadtwerke Münster GmbH befinden.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.2		Es wird auf die Ortsnetzstation im südlichen Bereich des Gebiets (bei Kirschgarten 31) hingewiesen. Diese Ortsnetzstation mit dem Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Münster/ münsterNETZ GmbH und dürfe nicht überplant werden, da sie zur zukünftigen Versorgung des Neubaugebiets notwendig sei. Die Versorgung des Gebiets mit Energie und Wasser könne nach jetziger Abschätzung aus dem vorgelagerten Netz sichergestellt werden.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.1.3		Eine zusätzliche Ortsnetzstation sei notwendig. Die genaue Verortung der Ortsnetzstation und die Planung der allgemeinen Versorgung mit Energie und Wasser werde nach Erstellung des städtebaulichen Konzepts abgestimmt.	Die weitere, plangebietsversorgende Ortsnetzstation ist in Abstimmung mit der münsterNETZ GmbH nördlich der zentralen Grünfläche vorgesehen. Zur Versorgung mit Energie und Wasser wird ein Gesamtkonzept zwischen dem städtischen Tiefbauamt und der münsterNETZ GmbH entwickelt. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.2	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 06.05.2019			
	2.2.1	Das Planungsgebiet tangiere in Teilen eine Fläche von archäologischem Belang. Ein besonderes Augenmerk läge auf die Freifläche südlich des Hallenbades bzw. westlich der Sportflächen.	Kenntnisnahme. Die archäologische Sondierung eines Teilbereichs ist im Anschluss an den Satzungsbeschluss vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	2.2.2	Sämtliche in Verbindung mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Bodeneingriffe erfordern eine durchgängige archäologische Begleitung. Nach der Konkretisierung der Planungen solle eine Abstimmung mit der Stadtarchäologie Münster stattfinden. Für die Dokumentation eines etwaigen Bodendenkmals müsste ein entsprechendes Zeitfenster eingäumt werden. Gemäß §29 DSchG NW seien die Kosten der archäologischen Untersuchung durch den Verursacher zu tragen.	Das genaue Vorgehen mit der Stadtarchäologie Münster wurde konkretisiert. Der Anregung wurde somit im Grundsatz gefolgt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	2.2.3	Es wird ein Hinweis zum Umgang bei der Entdeckung von Bodendenkmälern und Einzelfunden gegeben.	Der Hinweis wurde aufgenommen, so dass der Anregung entsprochen ist.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.3	Bundesnetzagentur, Schreiben vom 07.05.2019	Es wird empfohlen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit festgelegter Bauhöhe (z. B. hohe Gebäude, Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m seien unwahrscheinlich und erfordern keine Untersuchungen.		
2.4	Abfallwirtschaftsbetriebe Münster, Schreiben vom 10.05.2019	Das Depotcontainersystem für Altglas werde von dem dualen System in enger Abstimmung mit den AWM betrieben. Pro 800 Einwohner müsse ein Glascontainer bereitgestellt werden. Für den Bebauungsplan werde eine Entsorgunginsel mit 4 Glascontainer, einem E-Schrottcontainer und einem Altkleidercontainer vorgeschlagen. Ein Sattelaufleger müsse den Standplatz anfahren können.	Eine Entsorgunginsel sollte, um Mehrverkehre aus dem Wohngebiet herauszuhalten, an den Rändern oder außerhalb der Wohnbereiche zur Verfügung stehen. Die Installation einer Entsorgunginsel entlang der Hobbeltstraße, der Ortsdurchfahrt Heriburgstraße oder der Fahrradstraße Kirschgarten wird aufgrund der Halte- und Ladenotwendigkeiten von Pkw hier nicht für sinnvoll gehalten, da eine Entsorgunginsel besser im Zuge des perspektivischen Baugebietes nördlich der Kötterstraße oder in räumlicher Nähe zum Tennisclub Handorf e.V. umsetzbar ist.	Der Anregung, eine Entsorgunginsel mit verschiedenen Abfallcontainern im Plangebiet einzurichten, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.16)</b>
2.5	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Schreiben vom 24.05.2019			
2.5.1		Es wurden Rahmenbedingungen für den öffentlichen Kinderspielplatz gestellt.	Der vorgegebene Bedarf kann mit der ca. 2.900 m <sup>2</sup> öffentlichen Grünfläche im zentralen Bereich des Plangebiets gedeckt werden. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.5.2		Da durch die bisherigen Sportanlagen sowie insbesondere durch den Vorgänger-Bebauungsplan bereits eine intensive Eingriffs-Zulässigkeit vorliegt, werde ein Ausgleichsbedarf aller Voraussicht nach im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans 562 nicht gegeben sein.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	2.5.3	Auf Grundlage des Berichts zu Untersuchungen auf kieselrothaltige Kupferschlacken Sportanlage Hobeltstraße / Kirschgarten, Münster-Handorf (Bearbeitungs-Nr. P-2194/19) seien keine Hinweise auf kieselrothaltige Kupferschlacke festgestellt worden. Eine Kennzeichnung sowie weitere Maßnahmen seien nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	2.5.4	Es sei sinnvoll, das neue Baugebiet als zukunftsweisende energetisch hocheffiziente Neubausiedlung zu planen. Dazu können kompakte Gebäudestrukturen und die Nutzung aktiver und passiver solarer Gewinne vorgesehen werden. Auf eine Vermeidung gegenseitiger Verschattung der Bebauung solle zudem geachtet werden.	Im Bebauungsplan werden begrünte Flachdächer festgesetzt und auf die Implementierung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dachflächen hingewiesen. Darüber hinaus wird durch eine gleichmäßige Höhenentwicklung im Plangebiet eine gegenseitige Verschattung der Bebauung vermieden. Kompakte Gebäudestrukturen werden durch die Festsetzung von Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern und dem damit einhergehenden Ausschluss von freistehenden Einfamilienhäusern geregelt. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	2.5.5	Es wird auf den seinerzeit gültigen ökologischen Baustandard (Münsters Energiesparhaus 55) hingewiesen.	Ökologische Baustandards sind i.d.R. nicht Regelungsinhalt in einem Bebauungsplan festgesetzt. Vielmehr wird er im Zuge der Grundstücksverkäufe verankert.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.6	Städtische Denkmalbehörde, Schreiben vom 28.05.2019			
	2.6.1	Es wird eine Textpassage zum Denkmalschutz und zur Archäologie vorgegeben, die in der Begründung ist einzuarbeiten ist.	Die Textpassage wurde in die Begründung übernommen. Der Anregung wurde somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	2.6.2	Das vermutete Bodendenkmal sei im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen und zu kennzeichnen.	Die Umgrenzung des vermuteten Bodendenkmals ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Der Anregung wird somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 28.05.2019	<p>Von den Planungen sei Wald betroffen. Es handele sich um eine bachbegleitende Fläche im Westen des Plangebietes. Aus den Planunterlagen gehe hervor, dass der Bereich des Wasserlaufes auf einer Breite von jeweils 15 m rechts und links des Gewässers als Wasserfläche sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses vorzusehen sei.</p> <p>Eine Entwicklung als (Au-) Wald werde angeregt. Die Bereiche seien als Wald festzusetzen. Falls eine abweichende Festsetzung erfolge, so sei der Wald im Verhältnis von 1:2 zu ersetzen.</p>	Die Fläche wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan als „Fläche für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses“ festgesetzt, da sie vorrangig der Erfüllung des Hochwasserschutzes und der Verzögerung der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet sowie der ökologischen Verbesserung dient. Um zusätzlich die Belange der Grün- und Freiraumplanung unter der Maßgabe des hohen Flächendrucks berücksichtigen zu können, wird eine multifunktionale Nutzung der Fläche vorgesehen. Aufgrund der tief eingeschnittenen Lage des Gewässers im Gelände von etwa drei Metern wird im Falle einer Veränderung der Gewässertrasse eine teilweise umfangreiche Geländemodellierung der Uferböschungen notwendig. Bestehende Gehölzstrukturen werden dabei im größtmöglichem Maße erhalten. Wo dies nicht möglich ist, finden nach der Umgestaltung des Gewässerverlaufes Neuanpflanzungen von Gehölzen in nicht-abflussrelevanten Bereichen des Gewässerverlaufes statt. Eine Festsetzung der Fläche als Wald wird daher als nicht zielführend erachtet, da der Auwald voraussichtlich keinen geschlossenen Eindruck erzielen wird. Nicht von	<p>Der Anregung, die im Bebauungsplan festgesetzte „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ als „Flächen für Wald“ festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>(Beschlussvorschlag 1.1.17)</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			der Umlegung des Gewässers betroffene angrenzende Bereiche mit Baumbestand werden hingegen als Wald festgesetzt. Für den entfallenen Wald findet ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 statt.	

**Keine Anregungen oder Bedenken:**

- Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH, Schreiben vom 29.04.2019
- Stadtwerke Münster GmbH, Schreiben vom 30.04.2019
- Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 30.04.2019
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“, Schreiben vom 08.05.2019
- Amprion, Schreiben vom 14.05.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.05.2019
- Handelsverband NRW, Schreiben vom 03.05.2019
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“, Schreiben vom 13.05.2019
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 23.05.2019
- Industrie- und Handelskammer NRW, Schreiben vom 23.05.2019
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 30.05.2019

### 3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 20.09.2021 bis einschließlich 20.10.2021

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.1	Private Stellungnahme vom 22.09.2021 und 24.09.2021			
3.1.1		Unmittelbar an der Heriburgstraße angrenzend werde eine Hol- und Bringzone für die Grundschule vorgesehen. Es gäbe bereits bis 8 Uhr morgens einen starken Hol- und Bringverkehr zur Kindertagesstätte – im Hinblick auf parallellaufende Hol- und Bringzeiten mit den zukünftigen Grundschulern werde die Konzentration der Verkehre auf einen Ort als ungünstig angesehen. Darum wird angeregt, die Hol- und Bringzone zu verlegen. Vorgeschlagen wird ein Bereich östlich des Juffernbaches oder vom Wohngebiet aus Osten kommend.	Der Bebauungsplan sieht nördlich des Stichwegs zur verlagerten Schule (bisherige Hallenbadzufahrt) / östlich der Zufahrt zur Kindertagesstätte eine Hol- und Bringzone vor. Der Hol- und Bringverkehr soll aus Verkehrssicherheitsgründen nicht auf der zukünftigen Schulhoffläche, sondern lediglich im vorgelagerten Bereich, in direkter Nähe zur bestehenden Erschließung, stattfinden. Darüber hinaus werden – voraussichtlich untergeordnet und weitestgehend zu Fuß / per Rad – auch die neuen Erschließungsstraßen im Plangebiet Kirschgarten durch die Grundschüler genutzt.	Der Anregung, die Hol- und Bringzone zu verlegen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.18)</b>
3.1.2		Im Bereich der beabsichtigten Hol- und Bringzone sollen keine Bäume beseitigt werden.	Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans erfolgt die Ausbauplanung der Fahrgasse. Es ist noch nicht absehbar, inwieweit der Gehölzbestand definitiv erhalten werden kann. Naturgemäß soll dieser so weit wie möglich erhalten werden. Eine konkrete Einzelfestsetzung ist in diesem Fall nicht sinnvoll.	Der Anregung, im Bereich der Hol- und Bringzone die bestehenden Bäume als zu erhalten festzusetzen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.19)</b>
3.1.3		Die Zufahrt zur Grundschule solle von der Hobbeltstraße aus (durch das Plangebiet Kirschgarten) erfolgen. Die Heriburgstraße sei durch den Verkehr	Der Bebauungsplan Nr. 562 bereitet die Verlagerung, Erweiterung und Errichtung des Schulstandorts etwa 200 m weiter östlich als im Bestand vor.	Der Anregung, die Zufahrt zur Grundschule von der

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		zur Kindertagesstätte bereits stark belastet. Die Erschließung zur verlagerten Schule würde zur gleichen Zeit erfolgen.	Die Erschließung der Schule erfolgt bereits im Bestand über die Heriburgstraße. Die Verkehrstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des Baugebietes inklusive der Schulnutzung keine Verschlechterung der Erschließungssituation zu erwarten sei (vgl. Pkt. 3.3.1). Dahingegen würde eine Erschließung der Schule von der Hobbeltstraße aus zu einem hohen Erschließungsaufwand mit erheblichen Auswirkungen auf den abgestimmten städtebaulichen Entwurf auslösen, zumal die verkehrliche Orientierung ohnehin zu den umliegenden Wohnquartieren und der Ortsmitte gerichtet ist .	Hobbeltstraße aus vorzunehmen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.20)</b>
3.1.4		Die Brücke über den (renaturierten) Juffernbach solle ausschließlich für zu-Fußgehende und Radfahrende vorgesehen werden.	Die Kfz-Erschließung zur Schule (Hol- und Bringverkehr) soll in direkter Nähe zur Heriburgstraße erfolgen, so dass die weitere Erschließung bis zum Schulgrundstück (u.a. Brücke über den (renaturierten) Bachlauf) möglichst weitgehend auf Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge) beschränkt wird. Der Anregung ist somit bereits im Grundsatz entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.1.5		Die neuen Wohngebiete sollen nicht verkehrsberuhigt angelegt werden, während die Verkehrsbelastung durch die aufgrund des Bevölkerungszuwachses erforderlichen (sozialen) Infrastrukturen den bestehenden Wohngebieten zugemutet werde.	Üblicherweise verändern städtebauliche Eingriffe auch die bestehenden Verkehre. Beurteilungsrelevant zur Abschätzung der Verkehrsbelastung sind die zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans geltenden Richtwerte und Regelwerke in Kombina-	Der Anregung, die Art der Erschließung anderweitig anzulegen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.21)</b>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			tion mit einer konkreten ortsspezifischen Verkehrstechnischen Untersuchung. Letztere kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des Baugebietes von keiner Verschlechterung der Verkehrssituation auszugehen ist. Das Plangebiet Kirschgarten ist hauptsächlich als Tempo-30-Zone in Form einer Ringerschließung vorgesehen mit kürzeren verkehrsberuhigten Stichstraßen/-wegen. Dieser geringe verkehrsberuhigte Anteil wirkt sich voraussichtlich nicht spürbar auf die umgebenden Baugebiete aus.	
3.2	Private Stellungnahme vom 22.09.2021			
3.2.1		Das Baugebiet sei zu dicht besiedelt. Es fehle an freistehenden Einfamilienhausgrundstücken mit 500-600 Quadratmeter. Die Reihenhausbebauung sei zu kompakt.	Die gewählten Wohnformen orientieren sich am baulichen Bestand und fügen sich dadurch in das Ortsbild Handorfs ein. Freistehende Einfamilienhäuser bzw. Grundstücke in der angeregten Größe sind in Baugebieten dieser Lagegunst städtebaulich nicht mehr zielführend.	Der Anregung, größere Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.22)</b>
3.2.2		Die Lärmbelästigung durch die Grundschule sei enorm.	Die vorgebrachte Lärmeinschätzung ist subjektiv. Geräusche, die von Schulnutzungen in Wohngebieten ausgehen, sind gerichtlich als sozialadäquat bestätigt. Darunter versteht man z.B. spielende Kinder auf Schulhöfen, Lehrerparkplätze und auch mit der Schulnutzung verbundene Hol- und Bringzo-	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			nen. Von ihnen ist im Regelfall von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen (vgl. §22 (1a) BImSchG). Außerdem handelt es sich um eine Verlagerung und Erweiterung der bereits vorhandenen Schule, so dass das großräumige Plangebiet bereits durch die Schulnutzung geprägt ist.	
3.2.3		Große Garagenhöfe für die vorgesehenen Reihenhäuser seien unattraktiv.	Der Bebauungsplan sieht keine Garagenhöfe vor – es werden lediglich nicht-überdachte Stellplatzflächen sowie einzelne Garagen und Carports auf den Privatflächen vorgesehen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.4		Es wird kritisiert, dass die zuvor eingebrachten Anregungen nicht berücksichtigt worden seien.	Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, aufgearbeitet und abgewogen. Naturgemäß ist jedoch die Äußerung von Anregungen keine Garantie für zwingende Berücksichtigung, insbesondere da i.d.R. aus der Gesamtheit der Anregungen z.T. gegensätzliche Zielvorstellungen existieren. Die vom Anregenden zuvor benannten Aspekte sind unter Pkt. 1.1.28 und 1.2.28 aufgelistet.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.2.5		Es müsse für die Handorfer geplant werden und nicht für übergeordnete Interessen von Planern ohne intime spezielle Ortskenntnisse.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
3.3	Private Stellungnahme vom 29.09.2021			
	3.3.1	<p>Es sei eine steigende Verkehrsdichte auf der Heriburgstraße durch die am Plangebiet angrenzende Kindertagesstätte und Schule zu beobachten. Die mit dem Bebauungsplan 562 vorgesehene Verkehrsberuhigung ginge zu Lasten der bestehenden Wohngebiete. Darum solle die Zufahrt zur neuen Grundschule von der Hobbeltstraße aus erfolgen.</p>	<p>Die Verkehrstechnische Untersuchung zum Baugebiet kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Realisierung des Baugebiets Kirschgarten von keiner Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Erschließungsnetzes auszugehen ist. Für die vorgesehene Erschließung zur zukünftigen Grundschule (Knotenpunkt Heriburgstraße) wurde sowohl im Bestand, als auch unter Berücksichtigung der Planung eine gute Qualitätsstufe (A/B) zur Abwicklung der Verkehre ermittelt. Der Straßenverlauf Heriburgstraße / Kirschgarten übernimmt bereits heute die Funktion einer Wohnsammelstraße – das bedeutet, dass überwiegend Wohngebiete sowie einzelne Gemeinbedarfseinrichtungen durch die beiden Straßen erschlossen werden. Zwar führt das neue Wohngebiet zu einer zunehmenden Verkehrsstärke in den umgebenden Gebieten, doch bewegt sich die ermittelte Verkehrsbelastung (ca. 327 Kfz in der verkehrsreichsten Stunde am Morgen am Knotenpunkt Heriburgstraße) unterhalb der in den Regelwerken angenommenen Orientierungswerten (ca. 400 Kfz pro Stunde) für Wohnstraßen. Darüber hinaus bereitet der Bebauungsplan 562 die Erweiterung und Errichtung der um etwa 200 m weiter östlich verlagerten Grundschule (die sich dann am Standort des bisherigen Hallenbads befindet) vor – die Erschließung der Grundschule erfolgt bereits im Bestand</p>	<p>Der Anregung, die Zufahrt zur Grundschule von der Hobbeltstraße aus vorzunehmen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.20)</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>über die Heriburgstraße. Bereits heute ist der Knotenpunkt an der Heriburgstraße durch das zuvor im Plangebiet verortete Bürgerbad verkehrlich vorbelastet.</p> <p>Ferner würde eine Erschließung der Schule über die Hobbeltstraße einen höheren Erschließungs-Ausbaustandard mit erheblichen Auswirkungen auf den abgestimmten städtebaulichen Entwurf auslösen.</p>	
3.3.2		Die Brücke über den (renaturierten) Juffernbach solle nur für zu-Fußgehende und Radfahrende freigegeben werden. Dadurch würden die bestehenden Wohngebiete verkehrlich entlastet werden.	vgl. Abwägung Pkt. 3.1.4	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.4	Private Stellungnahme vom 16.10.2021			
3.4.1		Der Bebauungsplan 562 bereite die Verlagerung bzw. den Neubau der Matthias-Claudius-Grundschule vor. Unerwähnt bliebe die Nachnutzung der freiwerdenden Fläche und den bereits bekannt gewordenen Plänen, nämlich den Neubau einer Dreifachsporthalle und den Abriss der Turnhalle.	Die Absicht, den Altstandort der Matthias-Claudius-Schule für die erforderliche Dreifach-Sporthalle vorzusehen, wird auf S. 19 der Begründung erläutert.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.4.2		Der Neubau der Matthias-Claudius-Schule müsse in einem Zusammenhang mit dem Neubau der Matthias-Claudius-Sporthalle gesehen werden. Dadurch würden erwünschte Ziele erreicht und erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnqualität auf	Der Neubau der Matthias-Claudius-Schule und der Sporthalle wird in einem kausalen Zusammenhang gesehen, jedoch befindet sich die Sporthalle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Beide baulichen Strukturen befinden sich in einer	Der Anregung, die Zufahrt zur Grundschule von der Hobbeltstraße aus vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>der Dorbaum-, Droste- und Heriburgstraße vermieden werden. Die Erschließung könne über die Hobbeltstraße erfolgen. Dadurch sei die Sporthalle verkehrlich gut angebunden.</p>	<p>fußläufigen Entfernung (ca. 150 m) zueinander und werden durch ein verkehrssicheres Wegenetz miteinander verbunden. Darüber hinaus haben die politischen Gremien über die Verlagerung der Matthias-Claudius-Grundschule und dem Neubau der Dreifachsporthalle inkl. der Standortwahl entschieden (vgl. V/0425/2020). Der Standort der zukünftigen Dreifachsporthalle an der Drotestraße ist an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen und aufgrund der bisherigen Nutzung der Matthias-Claudius-Schule bereits verkehrlich vorgeprägt.</p>	<p><b>(Beschlussvorschlag 1.1.20)</b></p>
3.4.3		<p>Es wird vorgeschlagen, den Neubau der Sporthalle in unmittelbarer Nähe zur neuen Grundschule vorzusehen. Dadurch würden gefährvolle Fußwege für die Schülerinnen und Schüler vermieden, die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte vermindert und eine vollumfängliche Nutzung der Pausen- und Erholungszeiten erreicht werden. Außerdem könne die notwendige Immissionsschutzmaßnahme, die für den Neubau der Grundschule erforderlich werde, auch auf die Sporthalle übertragen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz hingewiesen. Als Beispiel werde die Mosaik-Schule in Münster benannt.</p>	<p>Aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Gebäude zueinander (ca. 150 m Fußweg) können Schüler und Lehrer die Sporthalle gut erreichen. Darüber hinaus sind keine Immissionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule erforderlich, da Kinderlärm (inkl. Schulnutzung und direkte mit der Schulnutzung verbundene weitere Nutzungen) als sozialadäquat angesehen werden (vgl. Schalltechnisches Gutachten).</p>	<p>Der Anregung, die neue Sporthalle ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorzusehen, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.23)</b></p>
3.4.4		<p>Der Neubau einer Dreifachsporthalle an der Drotestraße würde zu einem erheblichen Mehrverkehr in den Nachmittags- und Abendstunden sowie am</p>	<p>Die Middelfeldhalle ist eine Vereinssporthalle und wird daher überwiegend in den Abendstunden sowie am Wochenende genutzt. Bei der zukünftigen</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Wochenende führen – damit verbunden sei ein erheblicher Verkehrslärm. Dadurch werde die Lebens- und Wohnqualität der Anwohnenden auf Teilen der Dorbaum-, Droste- und Heriburgstraße sowie auf der Straße Kirschgarten erheblich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang werde auf den Bau der Middelfeldhalle hingewiesen, für die aufgrund von Protesten der Anwohnenden ein Lärmschutzwall errichtet wurde.</p>	<p>Matthias-Claudius-Sporthalle handelt es sich um eine der Schulnutzung zugehörigen Sporthalle, die überwiegend für den Sportunterricht der Schule genutzt wird; Vereinssport in den Abendstunden aber zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden soll. Im Zuge der Baugenehmigung der Sporthalle wird ein Lärmgutachten erstellt und eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen analysiert.</p>	
3.4.5		<p>Es wird angeregt, die im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Seniorenwohnungen auf den dann ehemaligen Flächen der Matthias-Claudius-Schule an der Drotestraße vorzusehen. Diese Wohnungen würden fußläufig zur Bushaltestelle „Hof zur Linde“ und zu einem Lebensmittelmarkt liegen. Darüber hinaus solle die vorhandene Sporthalle erhalten werden, da Bewegung / Gymnastik / Spiel für ältere und alte Menschen gesundheits- und gemeinschaftsförderlich sei.</p>	<p>Der Altstandort der Matthias-Claudius-Schule befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 562. Konkrete bauliche Realisierbarkeiten werden unabhängig des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan 562 entwickelt.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.
3.5	Private Stellungnahme vom 18.10.2021			
3.5.1		<p>Die im Bebauungsplan vorgesehenen Gebäudehöhen sähen keinen verträglichen Übergang zur umliegenden Bebauung vor. Durch die Gebäudehöhen-Differenz und dem Wechsel vom Sattel- auf Flachdach gehe eine erschlagende Wirkung aus. Verstärkt werde dies durch einen geringen Abstand der</p>	<p>Bei einer Gebäudehöhe von 9,1 m und einer Kanaldeckelhöhe von NHN-Höhe 51,28m liegt der Dachfirst des Bestandsgebäudes bei insgesamt ca. 60,05 m über NHN. Der diesem Bestandsgebäude nächstgelegene Baukörper kann – unter Berücksichtigung der maximalen NHN-Höhe von 62,5m –</p>	<p>Der Anregung, die zulässigen maximalen Gebäudehöhen zu reduzieren, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.24</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Baukörper zueinander und einer voraussichtlichen Beseitigung der bestehenden Vegetation. An keiner Stelle im Plangebiet sei der räumliche Abstand zur Bestandsbebauung so gering wie im nördlichen Teil. Deshalb müsse umso sorgfältiger auf einen angemessenen und maßvollen Übergang geachtet werden.</p> <p>Die Gebäudehöhen im WA3 / WA4 / WA5 sollten auf das nördlich angrenzende Niveau angeglichen werden – nötigenfalls auch zulasten der dann realisierbaren Anzahl der Geschosse. Alternativ dazu wird eine deutliche Vergrößerung der Abstandsflächen unter Beibehaltung der vorhandenen Vegetation angeregt.</p> <p>Die anregende Person ist Eigentümer eines nördlich angrenzenden Grundstückes. Ihr Gebäude habe eine Höhe von 9,10 m – die Grundstücksfläche läge bei 51 m über NHN, so dass sich insgesamt eine Höhe von 60,1 m über NHN ergebe. Der gesamte südliche Bestand des Bebauungsplans Handorf 2 Middelfeld habe ein einheitliches Erscheinungsbild mit dieser Gebäudehöhe.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich maximale Gebäudehöhen von 62,00 bzw. 62,55 m über NHN vor und berücksichtigt dabei eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m bei zwei Vollgeschossen</p>	<p>eine Höhe von ca. 11 m aufweisen. Somit könnte ein Neubau den baulichen Bestand um maximal ca. 2,10 m überragen.</p> <p>Photovoltaikkollektoren im Privatgebrauch haben nach derzeitigem technischen Stand eine Erstreckung von maximal 2m, die Aufständigung dieser Kollektoren erfolgt maximal im 30-Grad-Winkel, so dass sie um maximal 1 Meter über das Gebäude hinausragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Solarkollektoren auch zueinander einen Abstand aufweisen müssen, um gegenseitige Verschattung zu verhindern. Bei der angenommenen maximalen Kollektorenhöhe von einem Meter kann lediglich eine aufgeständerte Photovoltaikreihe auf den Dachflächen realisiert werden. Je geringer die Kollektorenhöhe, desto mehr Kollektoren können installiert werden. Zu berücksichtigen ist auch die im Bebauungsplan festgesetzte allseitige Zurücksetzung der Photovoltaikanlagen um mindestens 1 m von den Außenwänden.</p> <p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass die maximale Höhendifferenz zu den Bestandsgebäuden etwa 3,10 m beträgt, wenn die maximale Gebäudehöhe sowie die maximale Photovoltaik-Kollektorenhöhe ausgeschöpft würde. Das entspricht maximal einem Geschoss und stellt keinen unangemessenen Maßstabssprung dar.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>und einem Nichtvollgeschoss, welche für die Nutzung erneuerbarer Energien überschritten werden dürfe.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan erläutere zwar, dass ein „verträglicher Übergang zwischen dem neuen Baugebiet und der bestehenden Bebauung sichergestellt“ werde, dieses träfe jedoch nicht zu: Die Gebäude in den WA 3-5 würden den nördlich angrenzenden Bestand um bis zu 2,4m überragen. Hinzu kämen noch weitere 1 bis 1,5m, wenn auf den Flachdächern (Dachneigung max. 5°) noch PV-Elemente / Solarkollektoren aufgeständert würden – deren Rückversetzung um 1m verhindere nicht, dass die geplanten Gebäude optisch den Bestand insgesamt um mehr als 3 Meter überragen würden.</p>	<p>In der Regel werden bereits die für jedes Bauwerk nachzuweisenden Abstandsflächen als Grundbaustein eingesetzt, um angemessene Wohnverhältnisse zu wahren – an der Schnittstelle zum Bestandsgebiet ist zudem eine abstandserhöhende knapp 8m breite öffentliche Grünfläche vorgesehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass weder die Realisierung eines dritten Nichtvollgeschosses noch die Verwendung von Photovoltaikanlagen im Bebauungsplan verpflichtend festgesetzt sind, sondern freiwillig realisiert werden können.</p>	
3.5.2		<p>Auch wenn der nachbarrechtliche Gebietserhaltungsanspruch grundsätzlich zwar nur bei Nachbarschaftsverhältnissen im selben Baugebiet bestehe, habe das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 18.12.2007 – 4 B 55.07) festgestellt, dass außerhalb der Grenzen des Plangebietes das in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO erhaltene Gebot der Rücksichtnahme Anwendung finde. Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung hätten nachbarschützende Wirkung und seien insoweit zu berücksichtigen.</p>	<p>In der Rechtsprechung wird eine erdrückende Wirkung erst dann angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt. Es reiche nicht aus, dass ein Gebäude ein anderes überragt, sondern es müsse ein besonderes Missverhältnis zwischen den beiden Baukörpern bestehen, der den einen gegenüber dem anderen „übergriffig“ erscheinen ließe – was hier nicht der Fall ist.</p>	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Zusammenfassend bewirkt das einheitliche Gebäudeniveau in Verbindung mit der öffentlichen Grünfläche als Bindeglied einen maßvollen Übergang zwischen den Baugebieten. Der geltend gemachte Gebietserhaltungsanspruch bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung der Art der baulichen Nutzung des Quartiers. Sowohl im Kirschgarten-Bebauungsplan, als auch im Bebauungsplan Middelfeld sind (mit Ausnahme der Schulnutzung) ausschließlich Wohngebäude vorgesehen. Der Gebietserhaltungsanspruch wird somit nicht verletzt.</p>	
3.6	Private Stellungnahme vom 20.10.2021			
3.6.1		<p>Die erhobenen Verkehrsdaten seien ausfolgenden Gründen nicht aktuell:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Untersuchung wurde im Sommer durchgeführt, weshalb die Nutzung des Pkws niedriger sei als während der anderen Jahreszeiten</li> <li>▪ es wurden drei Knotenpunkte untersucht, aber nicht der wichtige Knotenpunkt Kirschgarten / Drostestraße</li> <li>▪ ab Herbst 2020 hätte sich die Verkehrsmenge durch die Fertigstellung der Veloroute Kirschgarten deutlich erhöht. Durch das Parkverbot und die Umstellung auf eine Vorfahrtstraße würden mehr Kfz die Route benutzen. Die neuen Nutzer seien keine Anlieger und würden die</li> </ul>	<p>Die Stadt Münster sieht eine Verkehrszählung als „regelkonform“ an, wenn sie den möglichst alltäglichen Verkehr begutachtet. Deswegen werde nicht am Wochenende, nicht montags oder freitags und nicht innerhalb der Schulferien oder vorlesungsfreien Zeiten der Studierenden gezählt. Weitere Informationen bieten die „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ (EVE) von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Beachtend dessen verblieben nur wenige Tage, an denen eine Verkehrszählung erhoben werden könne, damit der Verkehr möglichst „normal“ abgebildet werden könne. Die Zählung des Gutachtens zum Baugebiet Kirschgarten erfolgte am Donnerstag, den 25.06.2020 und erfüllte alle genannten Kriterien.</p>	<p>Den Bedenken, die Verkehrsdaten seien nicht aktuell, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.25)</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Straße als schnelle Durchgangsstraße nutzen. Andere Straßen in diesem Gebiet (z.B. Heriburgstraße / Ludwig-Wolker-Straße / Kötterstraße) seien nicht barrierefrei.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ seit der Schließung des Edekas Nientied (Ludwig-Wolker-Straße) und der Eröffnung des Edekas Rotthove (Dorbaumstraße) hätte sich die Kfz-Verkehrsmenge nochmals erhöht, da viele Anwohnende aus dem Osten Handorfs die barrierefreie Straße Kirschgarten nutzen würden.</li> </ul>	<p>Damit wird sie als valide angesehen. Um Abweichungen der Verkehrszählung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie auszuschließen, wurden die erhobenen Verkehrsmengen zudem mit einer vor Pandemiebeginn durchgeführten Zählung (05.12.2018) verglichen. Diese zeigt deutlich, dass die im Verkehrsgutachten zum Baugebiet Kirschgarten ermittelten Verkehrsmengen eine verlässliche, belastbare Datengrundlage bilden (siehe VTU, S. 7). Geänderte ortsbezogene Rahmenbedingungen (z.B. Eröffnung oder Schließung von Geschäften, Ausweisung von Velorouten) verändern üblicherweise auch die Verkehrsmengen der einzelnen Verkehrsarten. Die verkehrstechnische Untersuchung zeigt, dass die durch das Baugebiet Kirschgarten hinzukommenden Verkehre auf einem sehr niedrigen Niveau sind und voraussichtlich bleiben werden. Aus diesem Grund schätzt die Verkehrsentwicklungsplanung der Stadt Münster auch ortsbezogene Veränderungen als unkritisch ein.</p>	
3.6.2		<p>Es fehle eine Prognose über den Schwerlastverkehr, der durch die Bautätigkeit für einige Jahre anfallen werde.</p>	<p>Prognosen berücksichtigen neben den bestehen Verkehren auch die gesamten Neuverkehre aus dem fertig entwickelten Baugebiet. Der zum Bau zugehörige Schwerlastverkehr wird üblicherweise in Verkehrstechnischen Untersuchungen nicht betrachtet. Um den Schwerlastverkehr zu ermitteln und zu berücksichtigen, werden nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Konzepte für den</p>	<p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Baustellenverkehr erarbeitet, um ihn gezielt lenken zu können.	
3.6.3		Das Verkehrsgutachten würde spürbare Verschlechterungen für die Anwohnenden der Straße Kirschgarten nicht berücksichtigen.	Siehe 3.6.1	Keine Beschlussfassung erforderlich.

#### 4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 20.09.2021 bis einschließlich 20.10.2021

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.09.2021			
4.1.1		Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es würden keine Belange bestehen.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.1.2		Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mehrere Emissionsschutzzonen der Bundeswehr berühre. Deshalb sei mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden würden.	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.2	Stadtwerke Münster GmbH: Nahverkehrsmanagement, Schreiben vom 30.09.2021			
4.2.1		Zukünftig soll die Linie 2 aus der Stadt kommend über die Hobbeltstraße in Richtung Handorf Kaserne fahren. Dafür werden drei Haltestellenpaare auf der Hobbeltstraße eingerichtet: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Auf der Hobbeltstraße, kurz hinter / vor dem Einmündungsbereich Handorfer Straße</li><li>2. Jeweils hinter der Einmündung Kirschgarten</li><li>3. Südlich der Einmündung zum Bürgerbad</li></ol>	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.3	Städtische Denkmalbehörde, Schreiben vom 29.09.2021			
	4.3.1	<p>Innerhalb des Plangebietes befinde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW).</p> <p>Im Bereich der Freifläche südlich des Bürgerbades und westlich der Sportplätze lag der Hof Hobbelt, der in der Urkarte von 1830 verzeichnet ist und dessen Geschichte bis weit in das Mittelalter zurückreicht. Die historische Hofanlage ist urkundlich erstmals 1320 genannt. Über den Erhaltungszustand des vermuteten Bodendenkmals können beim derzeitigen Kenntnisstand keine genauen Aussagen getroffen werden. Die Tatsache, dass das Areal modern nicht weiter überbaut worden ist, lässt erwarten, dass relevante Teile der historischen Hofanlage, die in der lokalen Geschichtsschreibung der älteren Besiedlung Handorfs zugeordnet wird, im Boden erhalten geblieben sind.</p>	Kenntnisnahme	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	4.3.2	<p>Für den Umgang mit (vermuteten) Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern wird ein Formulierungsvorschlag für den Bebauungsplan benannt. Das vermutete Bodendenkmal sei im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen und zu kennzeichnen (s. die der Stellungnahme vom 28.05.2019 zum Bebauungsplans 562 beigefügten Skizze, vgl. Pkt. 2.19).</p>	Der Formulierungsvorschlag zu dem Hinweis wird nach der Offenlage der Planunterlagen redaktionell angepasst, so dass der Stellungnahme entspricht.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
4.4	Stadtnetze Münster GmbH, Schreiben vom 14.10.2021			
4.4.1		Im Entwurf des Bebauungsplanes ist der Standort für die neue Ortsnetzstation bereits enthalten. Da im Bebauungsplan keine Maße enthalten sind, werde davon ausgegangen, dass die Fläche den im Vorfeld abgestimmten 35 qm (7x5 Meter) entspreche.	Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für Versorgungsanlagen entspricht den abgestimmten Maßen. Der Anregung ist somit entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.2		Es wird davon ausgegangen, dass die Stadtnetze im nördlich angeordneten öffentlichen Fuß- und Radweg Leitungsrechte bekämen, da in dem Bereich eine Strom- und ggf. eine Wassertrasse geplant werde. Das sei noch von der Ausführungsplanung abhängig.	Der nördlich dargestellte Fuß- und Radweg befindet sich innerhalb einer öffentlichen Grünfläche. Die Trasse ist in der Ausbauplanung mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zu koordinieren und eine grundbuchliche Absicherung zu treffen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.3		Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes (nördl. Kirschgarten - gepl. Schutz- u. Trenngrün) würden sich vorhandene Gas- und Wasserleitungen befinden. Ob diese in Ihrer Lage verbleiben können oder ggf. umgelegt werden müssen, sei noch im Detail abzustimmen.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.4		Die neu geplanten Baumstandorte seien im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen. Die Neuanpflanzungen dürfen nicht mit Leitungstrassen kollidieren.	Kenntnisnahme.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.5		Es wird ein Hinweis zur Wärmeversorgung gegeben: Grundsätzlich werde den Anmerkungen in	Die Passage wird in der Begründung redaktionell nach der Offenlage angepasst. Vorbereitend zur	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		der Begründung, Punkt 6.4.2 zu den Klimazielen der Stadt Münster, zugestimmt. Allerdings bestünde unter den aktuellen Voraussetzungen keine Möglichkeit, eine Nahwärmeversorgung in dem Neubaugebiet zu ermöglichen.	Ausbauplanung werden Gespräche mit den Stadtwerken geführt: es wurden mögliche Standorte für ein potientiell Blockheizkraftwerk (BHKW) gefunden. Ob ein BHKW wirtschaftlich betrieben werden kann, stünde allerdings noch offen. Eine Verankerung der auszuwählenden Energieversorgung steht im BPlan nicht an, dennoch wird ungeachtet dessen nach einer attraktiven Lösung für die künftig Zuziehenden gesucht.	
4.4.6		Eine Erdgasversorgung sei grundsätzlich technisch machbar, könne allerdings nur dann erfolgen, wenn es wirtschaftlich sei. Dazu sei eine Mindestanzahl von Gasanschlüssen notwendig.	Kenntnisnahme. Die Passage wird in der Begründung redaktionell nach der Offenlage angepasst. Somit wird der Anregung entsprochen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.4.7		Zukünftig werde ein Abstimmungsgespräch zum Thema Wärme-/ Gasversorgung stattfinden.	Die Abstimmungen zwischen den Stadtwerken und der Stadt Münster laufen derzeit.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.5	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Schreiben vom 19.10.2021	Gewässerentwicklung: unter Punkt 6.6.7 Flächen für die Wasserwirtschaft (S.22 der Begründung zum Bebauungsplan) solle der vorletzte Satz geringfügig geändert werden: Das Wort „Verdunstung“ solle ergänzt und das Wort „dauerhaft“ gestrichen werden.	Der Formulierungsvorschlag wurde in der Begründung angepasst.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 14.10.2021			
4.6.1		Es bestünden Bedenken bezüglich der Festsetzung einer südlichen Waldfläche westlich des Juf-	Der Landesbetrieb Wald und Holz hat am 28.05.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB (vgl. Abwägung Pkt. 2.7) die	Der Anregung, die Festsetzungen als „Flächen für Wald“ zu streichen und

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>fernbares. Aufgrund der Größe und der länglichen Ausformung der festgesetzten Waldfläche sei eine alleinstehende Waldeigenschaft bei der isolierten Lage diskussionswürdig. Darüber hinaus werde an der Stelle eine Waldfläche im Abstand von 3,5 m zum angrenzenden Gebäude festgesetzt. Es müsse eine abweichende Festsetzung getroffen und die Fläche in die Kompensation mit einbezogen werden.</p>	<p>Festsetzung eines (Au-)Waldes entlang des Juffernbaches angeregt. Da der Juffernbach renaturiert werden soll, ist die gewünschte Wald-Festsetzung entlang dieser städtischen Fläche nicht möglich, da noch keine konkreten Angaben über die Anzahl und Art der dort zu pflanzenden und erhaltbaren Bäume benannt werden kann. Entsprechend sieht der Bebauungsplan Ersatz-Aufforstungen außerhalb des Geltungsbereichs vor. Auf den beiden verbleibenden, dadurch vermeintlich isolierten Waldflächen hat der Privateigentümer keine Veränderungen vor, so dass der Bestand an dieser Stelle als Wald festgesetzt wurde. In Verbindung mit der vorgesehenen Renaturierung resultiert dennoch ein waldartiger Zusammenhang. Die angeregte Aufhebung der Wald-Festsetzung auf der Waldfläche – ohne Eingriffsabsicht, aber mit entsprechendem Kompensationsbedarf – wäre nicht angemessen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster greift exakt den vorhandenen Gebäudebestand auf – Einschränkungen für den Bewuchs sind nicht erkennbar.</p>	<p>durch entsprechende Ersatzaufforstung zu kompensieren, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.26)</b></p>
4.6.2		<p>Die aus dem Abstand resultierenden Bedenken zwischen Wald und Bebauung bestünden ebenfalls bei der nördlich gelegenen Fläche, die an der Heriburgstraße angrenzt.</p>	<p>Die festgesetzte Baugrenze orientiert sich ebenfalls weitestgehend am baulichen Bestand und gibt lediglich zwei Meter Spielraum für geringfügige bauliche Erweiterungen (bspw. Aufzug, Balkone). Eine Beeinträchtigung des Gehölzbestandes ist hierdurch nicht zu befürchten.</p>	<p>Der Anregung, die Festsetzungen als „Flächen für Wald“ zu streichen und durch entsprechende Ersatzaufforstung zu kompensieren, wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
	4.6.3	Die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan würden auf den Umweltbericht verweisen. Der Landesbetrieb bittet um Zusendung des Umweltberichts nebst zugehöriger Anlagen.	Der Umweltbericht ist Teil der Begründung und wurde mit den weiteren Unterlagen zum Bebauungsplan offengelegt.	(Beschlussvorschlag 1.1.26) Keine Beschlussfassung erforderlich.
4.7	NABU, Stadtverband Münster, Schreiben vom 19.10.2021			
	4.7.1	Die mit der Planung beabsichtigten Gehölzfällungen im Zentrum von Handorf werden kritisiert. Das würde bedeuten, dass insektenreicher Lebensraum verloren ginge, der nicht durch die umliegenden Privatgärten ausgeglichen werden könne. Außerdem würde durch die Umwandlung eine erhebliche Menge CO <sub>2</sub> freigesetzt werden und die Bindung langfristig verringert werden. Die Abholzung des Waldes widerspräche dem Ziel des Rates der Stadt Münster zur Klimaneutralität 2030. In der Begründung fehle es an einer Bewertung der Folgen, die mit einer Rodung eines 6.000 m <sup>2</sup> Waldbestandes verbunden seien. Auch eine Ersatzaufforstung könne die über Jahrzehnte ökologischen und klimatischen Funktionen nicht kompensieren.	Vor Beginn der Planung ist der Gehölzbestand erfasst und bewertet worden. Etliche Bäume können erhalten werden und sind entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus können weitere Bäume – beispielsweise entlang des zu renaturierenden Juffernbachs oder als beschattender Teil des künftigen Schulhofs – fortbestehen, sie können aber derzeit ohne vorangeschrittene Detailplanung noch nicht konkret im Einzelnen verortet und entsprechend festgesetzt werden.	Der Anregung, zur Erhaltung von Baumbeständen auf einen Teil der Planung zu verzichten, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.27)
	4.7.2	Die Minderungsmaßnahmen Dachbegrünung, Pflanzbeete der Stellplatz- und Vorgartenbegrünung und neu anzupflanzende Laubbäume werden angezweifelt. Es fehle an einer Bewertung, zumal der Wald in der klimatischen Betrachtung nicht explizit berücksichtigt werde.	Die Minderungsmaßnahmen sind bei der landschaftsökologischen Bewertung quantitativ und qualitativ berücksichtigt worden. Die klimatischen Funktionen des Waldes wurden im Rahmen der Bewertung bei den abiotischen Wertkriterien berücksichtigt. Der im Rahmen der Planung nicht zu	Keine Beschlussfassung erforderlich.

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			erhaltende Waldbestand wird im Verhältnis 1 : 2 durch Ersatzaufforstungen kompensiert.	
4.7.3		In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels sei eine Umwandlung von Wald in Bauland abzulehnen und ein Erhalt von Altbäumen und Wäldern zu sichern. Die Planungen seien entsprechend anzupassen.	Erhaltenswerte Baumbestände werden soweit wie möglich als zu erhalten festgesetzt und somit in der Planung berücksichtigt. Der Bebauungsplan sieht ausreichende Abstände zu den erhaltenswerten Baumstrukturen und Wäldern vor, so dass von keiner gegenseitigen Gefährdung ausgegangen wird.	Der Anregung, zur Erhaltung von Baumbeständen auf einen Teil der Planung zu verzichten, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.27)</b>
4.7.4		Gebäudebewohnende Fledermausarten würden im Plangebiet jagen, jedoch gehe die Artenschutzprüfung nicht auf die Nahrungsflächen der Fledermäuse ein. Durch die Planung würden Grünflächen sowie der überwiegende Teil der Gehölze verloren gehen. Darum sei mit einer drastischen Verschlechterung der Nahrungssituation für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse zu rechnen. Die Breitflügelfledermaus sei stark gefährdet (Rote Liste NRW, Kategorie 2) – der Verlust nahrungsreicher Flächen könne nicht zu einer Aufgabe bestehender Quartiere führen. Dieser Aspekt sei in der Artenschutzprüfung nicht thematisiert und bewertet worden und solle ergänzt werden.	Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es zunächst zu Eingriffen in die Nahrungshabitate, v.a. bei Entfernung der randlichen Baumbestände käme; Leitstrukturen wie der Juffernbach würden aber weitgehend erhalten bleiben. Die nachgewiesenen Arten würden aber auch insgesamt häufig im Siedlungsbereich jagen und wiesen Jagdreviere von 4 bis 16 km <sup>2</sup> auf. Im Umfeld befänden sich Gärten und in rund 300 m Entfernung die freie Landschaft mit weiteren Gehölzbeständen, die als Nahrungsräume fungieren. Langfristig werden die Gärten im Siedlungsbereich als struktur- und insektenreicher einzustufen sein, als die derzeit dominierenden Sportflächen. Hinweis der UNB: Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass keine essentiellen Nahrungshabitate für die genannten Arten betroffen seien. Gegen das Verbot des § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 („Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der	Den Bedenken, die Artenschutzprüfung gehe nicht auf die Nahrungsflächen der Fledermäuse ein, wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.28)</b>

Nr.	Stellungnahme	Anmerkungen und Fragen	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“) werde nicht verstoßen.	
	4.7.5	Fraglich sei, ob der Gutachter der fledermauskundlichen Untersuchung Kenntnis über den Dachaufbau und die Hohlräume hinter den offenen Verschaltungen besäße. Diese Räume würden sich als Winterquartiere eignen. Ein Abriss des Hallenbades im Winter würde zur Tötung von überwinterten Fledermäusen führen. Dementsprechend solle der Abriss unter ökologischer Baubegleitung im Sommer vorgesehen werden.	Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Vertäfelung, die sich in nur geringer Höhe befindet, theoretisch Einflugs- und somit innenliegende Versteckmöglichkeiten anböte. Die Zwischenräume seien allerdings nicht frostfrei und zugig und entsprächen insgesamt nicht den Ansprüchen von Fledermäusen an ihr Winterquartier. Daher werde eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen und ein Bauzeitenfenster für den Abriss für den Winter festgelegt. Im Sommerhalbjahr sei eine Nutzung theoretisch denkbar. Jedoch seien bei dreimaliger Deponierung einer Horchbox in diesem Bereich und zusätzlichen Ausflugskontrollen keine Nachweise einer Nutzung nachgewiesen worden. Somit könne auch eine sommerliche Quartiersnutzung nahezu ausgeschlossen werden. Ein Abriss im Sommer werde jedoch nicht empfohlen. Ein Abriss im Winter könne durch eine ökologische Baubegleitung flankiert werden.	Den Bedenken zur Erstellung der fledermauskundlichen Untersuchung wird nicht gefolgt. <b>(Beschlussvorschlag 1.1.29)</b>

**Keine Anregungen oder Bedenken:**

- Industrie- und Handelskammer NRW, Schreiben vom 21.09.2021
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 17.09.2021
- Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH, Schreiben vom 17.09.2021
- Polizeipräsidium Münster: Direktion Verkehr, Schreiben vom 24.09.2021
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 20.09.2021
- Städtische Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege), Schreiben vom 20.10.2021

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 „Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz“, Schreiben vom 29.09.2021
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 „Abfallwirtschaft“, Schreiben vom 08.10.2021
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 19.10.2021
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 14.10.2021